



VERKAUFSFORMULAR FÜR EINGELAGERTE EDELMETALLE AUFTRAG PER TELEFAX: +41 44 716 56 50

Seite 1 von 3

Lagerort Zollfreilager / Inlandlager (Schweiz)

Hiermit verkaufe ich/wir verbindlich MwSt-frei aus dem oben genannten Lager folgende Edelmetalle an pro aurum

Artikelnummer	Stück	Bezeichnung der Ware	Kurs

Hinweis: Kein physischer Versand. Die Edelmetalle werden im Zollfreilager/Inlandlager in Embrach von pro aurum übernommen. 1 Unzen Silbermünzen können nur in Boxen zu je 500 Stück verkauft werden.

Meine Daten (Auftraggeber)				
Firma				
Name, Vorname				
Strasse, Hausnummer				
PLZ,Ort				
Telefon, E-Mail				
IBAN				
BIC/SWIFT, Bank				
Ich / Wir handeln	Auf eigene Rechnung			
	Auf fremde Rechnung, und zwar für:			
	Name / Adresse			
Abrechnung per	E-Mail (taggleich) Telefax (taggleich) Post			

Rechtshinweis:

Das Geschäft ist rechtsverbindlich. Es hat Waren zum Gegenstand, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die pro aurum keinen Einfluss hat. Es besteht kein Widerrufsrecht. Die weitere Geschäftsabwicklung nach Verkaufsangebotseingang erfolgt nach den jeweils aktuellen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)" sowie dem "Reglement für Verwahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen".



VERKAUFSFORMULAR FÜR EINGELAGERTE EDELMETALLE AUFTRAG PER TELEFAX: +41 44 716 56 50

Seite 2 von 3

Sie erklären und bestätigen, die:				
 » in diesem Formular enthaltenen Hinweise und » die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)" sowie » das "Reglement zur Verwahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen" der pro aurum Schweiz AG 				
zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie diese durch Ihre Unterschrift zu akzeptieren.				
Ferner bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, die Datenschutzerklärung http://www.proaurum.ch/home/footerbereich/datenschutz.html und die im Anhang des Formulars befindlichen Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.				
	X			
Ort, Datum	Unterschrift(en)			





VERKAUFSFORMULAR FÜR EINGELAGERTE EDELMETALLE AUFTRAG PER TELEFAX: +41 44 716 56 50

Seite 3 von 3

Einwilligungserklärung Datenschutz

Die im Formular bzw. Angebot angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsjahr etc., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Erlaubnistatbestände des Art. 6 DSGVO), auch zum Zwecke der Werbung erhoben und verarbeitet. Wir verweisen auf die **Anlage Datenschutzhinweise** (vql. unten).

Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung/Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Damit Sie aktuelle kostenlose Informations- und Werbematerialien über unsere aktuellen Angebote (Produkte, Waren, Dienstleistungen) auch über die in unseren Datenschutzhinweisen vorgesehenen Möglichkeiten hinaus schnell und bequem erhalten, gestatten Sie uns bzw. willigen Sie mit Ihrer Auswahl und Unterschrift außer der Nutzung der in unseren Datenschutzhinweisen genannten Daten und Zwecken in nachfolgende Verarbeitung ein (bitte Zutreffendes ankreuzen):

	Adresse und E-Mail zum Zwecke der Zusendung von kostenlosen ruellen Angebote (Produkte, Waren, Dienstleistungen)		
die Verarbeitung/Nutzung Ihres Namen, Vornamen, Telefonnummer/Fax/SMS zur telefonischen Information/Zusendung von kostenlosen Informations- und Werbematerialien über unsere aktuellen Angebote (Produkte, Waren, Dienstleistungen).			
	X		
Ort, Datum	Unterschrift		

Hinweis WIDERRUFSRECHT:

- » Sie können die Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft insgesamt oder nur in Bezug auf einzelne Nutzungen widerrufen. Gleiches gilt für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor dem In-Kraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (d.h. vor dem 25. Mai 2018), der pro aurum gegenüber abgegeben wurden. Der Widerruf entfaltet seine Wirkung dergestalt, dass Datenverarbeitungen, die bis zum Widerruf erfolgt sind, in ihrer Rechtmässigkeit hiervon nicht berührt werden.
- » Sie können den Widerruf der Einwilligung entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an nachfolgende Kontakte der pro aurum übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen:

pro aurum Schweiz AG Weinbergstrasse 2

CH-8802 Kilchberg (ZH), Schweiz Telefax: +41 44 71 656 - 50 E-Mail: datenschutz@proaurum.ch



ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB) DER PRO AURUM SCHWEIZ AG

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der pro aurum Schweiz AG*

* Aus Gründen des besseren Verständnisses/der besseren Lesbarkeit wird auf männlich-weibliche Doppelformen verzichtet. Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Die vorliegenden AGB regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehung(en) zwischen Kunden und der pro aurum Schweiz AG.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragspartner	1
2.	Geltungsbereich / Allgemeines	1
3.	Angebot (Verkauf, Ankauf) / Vertragsschluss	1
4.	Preise, Kosten / Handelszeit(en)	2
5.	Zahlungsbedingungen, Fälligkeit / Verzug, Gegenansprüche	2
6.	Eigentumsvorbehalt	2
7.	Lieferung, Abholung / Gefahrenübergang, Verzug	2
8.	Gewährleistung / Prüfpflicht und Mängelrüge	3
9.	Verwahrung, Lagerung	3
10.	Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften / Melde-, Offenlegungs-, Steuer- und Abgabepflichten der Kunden	3
11.	Mitwirkungs- / Mitteilungspflichten	4
12.	Hinweise zu digitalen Auftritten	4
13.	Haftung (Begrenzung, Ausschluss)	4
14.	Legitimation	4
15.	Datenschutz	4
16.	Überwachung	5
17.	Schlussbestimmungen	5

1. Vertragspartner

pro aurum Schweiz AG, nachfolgend "pro aurum" genannt:

Sitz: Kilchberg (ZH) Firmennummer: CH-113.960.737

Postanschrift: Weinbergstrasse 2, 8802 Kilchberg (ZH)

Telefon: +41 44 716 56 00
Fax: +41 44 716 56 50
E-Mail: info@proaurum.ch
Web: www.proaurum.ch

2. Geltungsbereich / Allgemeines

- 2.1. Die vorliegenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen» (nachfolgend: "AGB") der pro aurum gelten für den Bereich des gesamten Vertriebs von Edelmetallen und Münzen (nachfolgend «Ware») bzw. für die Beziehungen zwischen pro aurum und ihren Kunden (Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen etc.).
- 2.2. Massgeblich ist die jeweils bei Vornahme/Abschluss eines Rechtsgeschäfts gültige, aktuelle Fassung der AGB, die von Kunden jederzeit u.a. über die Fusszeile der Website www.proaurum.ch aufgerufen, eingesehen sowie ausgedruckt und/oder abgespeichert werden kann.
- 2.3. Die AGB finden sowohl auf Personen Anwendung, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke bestellen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen T\u00e4tigkeit stehen (Konsumenten), wie auch auf nat\u00fcrlichte oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften Anwendung, die bei Abschluss eines Rechtsgesch\u00e4fts in Aus\u00fcbung ihrer gewerblichen oder selbst\u00e4ndigen beruflichen T\u00e4tigkeit handeln (Unternehmer/Unternehmen). Beide vorstehenden Personengruppen werden in diesen AGB "Kunden" genannt.
- 2.4. Kunden treten nach Geschäftsmodell und Sicht der pro aurum entweder als (i) Käufer (d.h. «Verkauf» von Ware durch pro aurum an Kunden) oder als (ii) Verkäufer (d.h. «Ankauf» von Ware durch pro aurum von Kunden) von Ware(n) auf. Dementsprechend handelt es sich um Verkaufs- oder Ankaufsbedingungen.
- 2.5. Den vorliegenden AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden von pro aurum nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von pro aurum nicht schriftlich anerkannt worden sind.

- 2.6. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (auch verwandter Art) zu Kunden, auch wenn auf sie nicht (wieder) ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Zustimmung/Akzeptanz erfolgt konkludent spätestens durch Inanspruchnahme des Angebots bzw. der Dienstleistungen durch den Kunden.
- 2.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass pro aurum den Zugang/die Inanspruchnahme bzw. den Umfang des Warenangebots, Sortiments und Dienstleistungen jederzeit einschränken kann, insbesondere wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Insbesondere kann pro aurum jederzeit Bargeschäfte nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben grds. Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch (vorbehaltlich des Gegenbeweises) ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der pro aurum massgebend.
- 2.8. Im Geschäftsverkehr mit pro aurum gelten Samstage, Sonntage und (kantonale) Feiertage nicht als Handelstage.

3. Angebot (Verkauf, Ankauf) / Vertragsschluss

- 3.1. Präsentationen, Darstellungen und Angebote der pro aurum zum Verkauf oder Ankauf von Ware in einem Vertriebskanal (bspw. im Internet, Website, Online-Shop, Print- oder über ein sonstiges Medium) stellen kein verbindliches Angebot der pro aurum dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, gegenüber pro aurum ein verbindliches Angebot zum Kauf oder Verkauf von Ware abzugeben (folgend «Bestellung»). Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot an pro aurum zum Abschluss eines Vertrages.
- 3.2. Der Kunde kauft/verkauft Ware, in dem er am Schalter, per Fax, E-Mail oder durch Eingabe auf der Internetplattform (Online-Shop unter www.proaurum.ch) ein Angebot (Kauf/Verkauf) auf Abschluss eines Vertrages über Ware abgibt. Das entsprechende Angebot des Kunden ist rechtsverbindlich. Erfolgt eine Bestellung per E-Mail oder Fax, hat der Kunde der pro aurum grds. das entsprechende «Bestelltormular Kauf» bzw. «Einreichungsformular» unter Angabe aller Daten unterzeichnet einzureichen (download unter: https://proaurum.ch/infothek/formularcenter). Eine Bestellung per E-Mail muss einen vollständigen Vor-Zunamen, Adresse sowie Telefonnummer des Kunden aufweisen. Bei einer Bestellung per E-Mail behält sich pro aurum vor, bei Fehlen von Angaben bzw. bei Unvollständigkeit bzw. Unklarheit über die Identität des Kunden weitere Auskünfte einzufordern bzw. gar nicht auf ein Angebot einzutreten.
- ${\it 3.3.} \ \ {\it Bei\ einer\ Bestellung\ im\ Online-Shop\ (} \underline{\it www.proaurum.ch}{\it)}\ gibt\ der\ Kunde\ gem\"{ass\ nachfolgend\ }$ genannten Einzelschritten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab (d.h. Kauf/ Verkauf von Ware): Durch Anklicken des Buttons "Kaufen" (K) hzw. «Verkaufen» (V) kann der Kunde unter Währungsauswahl (CHF; EUR) die jeweilige Ware in den virtuellen Warenkorb legen. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot des Kunden dar. Vor Abgabe eines Angebots wird der Inhalt der Bestellung (Menge, Artikel, Preis exkl./inkl. Steuern) einschließlich der je nach gewählter Versandart zusätzlich anfallenden Versandkosten und der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst und kann vom Kunden allenfalls korrigiert oder gelöscht werden. Weiter wird die Angabe der für ein Geschäft erforderlichen personenbezogenen Daten verlangt. Nach Akzentanz der AGB gibt der Kunde mit Anklicken des Buttons «Jetzt kaufen» bzw. «Jetzt verkaufen» ein verbindliches Angebot gegenüber pro aurum zum Abschluss eines Kaufvertrages über Ware ab (Kauf/Verkauf). Hiernach erhält der Kunde von pro aurum auf seine angegebene E-Mail-Adresse eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei pro aurum bestätigt («Eingangsbestätigung»). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme durch pro aurum $dar. \, Ein \, Vertrag \, kommt \, erst \, durch \, Zusendung \, einer \, "Auftragsbestätigung" \, in \, Textform \, ("über E-Mail", and "bertragsbest") \, and "bertragsbest" and "bertragsbest"$ Fax Brief) oder in Ausnahmefällen konkludent durch tatsächliche Lieferung (Verkauf) bzw. Abholung (Ankauf) der Ware zustande. Ein bei pro aurum im Online-Shop registrierter Kunde (link «Anmelden») kann die entsprechenden Daten sowie den Bestellstatus jederzeit einsehen. So kann sich ein Kunde bei einer folgenden Online-Bestellung im Online-Shop zunächst mit seinem Benutzernamen oder seiner E-Mail-Adresse und mit seinem Passwort anmelden bzw. identifizieren und bestellen. Sämtliche getätigten Online-Bestellungen werden dem Kunden als Online-Kontoinhaber zugerechnet und sind für ihn verbindlich.
- 3.4. Mit Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Ware (d.h. Ankauf durch pro aurum) erklärt und bestätigt der Kunde pro aurum gegenüber gleichzeitig, dass er das vollständige, uneingeschränkte und unbelastete Eigentum an der zum Verkauf angebotenen Ware besitzt bzw. zum Verkauf berechtigt ist und dass diese weder verpfändet ist, noch sonstige Rechte Dritter hieran bestehen. Weiter sichert der Kunde der pro aurum zu, dass die Ware nicht aus einer rechtswidrigen, insbesondere nicht aus einer strafbaren Handlung stammt, auf eine solche zurückzuführen ist oder eine solche mit dem Verkauf bezwerkt ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert durch Einreichung seines Verkaufsangebots, dass ein Ankauf bzw. konkret die Erklärung der Annahme durch pro aurum unter der aufschiebenden Bedingung des (1) Zugangs der Ware bei pro aurum sowie (2) einer positiven Prüfung der Ware auf Echtheit, Feingehalt, Vollständigkeit und auf den wiederverwertbaren Zustand (Handelsüblichkeit) sowie – bei eventueller Einfuhr von Ware aus dem Ausland in die Schweiz – einer Vorlage notwendiger Belege über die Einhaltung der Einfuhr-/Zollbestimmungen durch den Kunden in die Schweiz steht. Die Prüfung der Ware wird durch pro aurum innerhalb angemessener Frist ab Wareneingang bei pro aurum vorgenommen.

- pro aurum weist Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Prüfungszeitraum bei einer außergewöhnlichen Marktlage entsprechend den Markterfordernissen und/oder bei Eintritt unvorhersehbarer (und/oder bei Vertragabschluss unverschuldet unbekannter) Ereignisse einen längeren Zeitraum beanspruchen kann («Störung»). Die (einem Kunden mitgeteilten) Zeiträume verschieben sich entsprechend um eine angemessene Dauer, mindestens um die Dauer der Störung, pro aurum wird Kunden hierüber nach Kenntnis umgehend informieren.
- 3.5. HINWEIS: Ein Angebot bzw. Vertrag über den An- oder Verkauf von Waren hat Vermögensgegenstände zum Inhalt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die pro aurum keinen Einfluss hat. Ein WIDERRUFSRECHT des Kunden besteht deshalb nicht!
- 3.6. pro aurum ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Angebot eines Kunden zum Kauf/Verkauf von Ware anzunehmen. Insbesondere ist pro aurum frei, ein Angebot nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen (bspw. je nach Inhalt des Angebots bzw. Marktlage auch durch schlichte Untätigkeit/Nichtbearbeitung eines Angebots). Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
- 3.7. Ein rechtsverbindlicher Vertrag mit pro aurum kommt nach Zugang und Bearbeitung der Bestellung des Kunden erst mit der Auftragsbestätigung/Abrechnung durch pro aurum in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder in Ausnahmefällen konkludent durch tatsächliche Lieferung (beim Verkauf) bzw. Abholung (beim Ankauf) der Ware zustande.
- 3.8. Für Geschäfte, die als Kassageschäfte qualifizieren und einen Transaktionswert von CHF 15'000 (Schweizer Franken fünfzehntausend) erreichen (auch akkumulierte Transaktionen), ist pro aurum zur Identifizierung des Kunden verpflichtet und der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, sich identifizieren zu lassen bzw. einen etwaig wirtschaftlichen Berechtigten anzugeben und bei Gesellschaften den Kontrollinhaber auszuweisen (vgl. unten Ziff. 10).
- 3.9. Unabhängig von vorstehender Klausel 3.8 und insbesondere losgelöst vom Erreichen des Kassatransaktionsschwellenwerts verpflichtet sich ein Kunde bei einem Verkauf von Ware an pro aurum allgemein, sich mit Abgabe seines Angebots der pro aurum gegenüber mittels gültigen, amtlichen Identifizierungsdokuments mit Lichtbild im Original auszuweisen oder eine echtheitsbestätigte Kopie desselben zu übermitteln (bei natürlichen Personen und Inhabern von Einzelunternehmen: Pass, bei ID/Personalausweisen Vorder- und Rückseite; bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Statuten, Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und zusätzlich den Bevollmächtigungsbestimmungen). Die echtheitsbestätigte Kopie des Identifizierungsdokuments muss pro aurum spätestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Ware vorliegen.
- 3.10. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach Ziff. 3.8 bzw. 3.9 nicht innert gefordertem Zeitpunkt bzw. gesetzter Frist oder nur ungenügend nach, behält sich pro aurum einen Nichteintritt, Freilassung der Fixierung eines Preises bzw. bei einem eventuell bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäft einen Rücktritt vor. Etwaige Ansprüche des Kunden hieraus gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
- 3.11. Der Kunde hat pro aurum bei von ihm bzw. durch ihn verursachten Nichteintritt/Rücktritt verbundenen Stornierungen, Rückbuchungen und/oder sonstigen Änderungen von Transaktionen für alle allfälligen Schäden, Kosten und Auslagen etc. zu entschädigen.
- 3.12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware der Gattung nach bestimmt geschuldet (d.h. Sache von mittlerer Art und Güte). pro aurum ist lediglich verpflichtet, aus dem eigenen Warenvorrat zu leisten ("Vorratsschuld"). Das Angebot gilt, solange es im Online-Shop ersichtlich ist und/oder der Vorrat reicht. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder -garantie liegt nicht allein in der Verpflichtung von pro aurum zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt pro aurum vielmehr nur Kraft gesonderter schriftlicher Vereinbarung unter Verwendung der Wendung "... übernimmt pro aurum das Beschaffungsrisiko...".
- 3.13. Abbildungen im Online-Shop, in Prospekten bzw. in Werbung usw. sowie sämtliche ev. Angaben hierzu dienen lediglich der Illustration, diese sind unverbindlich und stellen eine Ware nur in beispielhafter Form dar. Der tatsächliche Lieferanspruch des Kunden besteht nur für eine artgleiche oder gleichwertige Ware mittlerer Art und Güte.
- 3.14. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der pro aurum.

4. Preise, Kosten / Handelszeit(en)

- 4.1 Als massgebliche Kurse/Preise für einen späteren Vertragsschluss für Waren gelten allgemein die am Tag des Zugangs des Angebots des Kunden innerhalb der Handelszeit (vgl. unten 4.4) bei pro aurum ausgewiesenen, gültigen Kurse/Preise gemäss der Preisanzeige im Online-Shop https://proaurum.ch/shop bzw. gemäss der separaten Preisliste für Waren unter www.proaurum.ch/home/preisliste.html für Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Schweizer Franken (CHF) oder Euro (€).
- 4.2 pro aurum behält sich ausdrücklich vor, für den relevanten Kurs/Preis der Ware erst auf einen späteren Zeitpunkt/Tag abzustellen, d.h. auf einen solchen, zu dem der Kunde die für den Eintritt und die Ausführung eines Geschäfts relevanten Informationen/Belege der pro aurum vollständig, das richtige Formerfordernis wahrend und beanstandungsfrei zukommen lassen hat.
- 4.3 Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Versicherungen, Versand-/Abholungskosten inkl. Versicherungen usw. gehen zu Lasten des Kunden, d.h. sind von diesem zu tragen.
- 4.4 Als «Handelszeit(en)» gelten die ausgewiesenen Öffnungszeiten der pro aurum Schweiz AG (d.h. die jeweiligen Standortöffnungszeiten am Sitz der pro aurum in Kilchberg unter https://proaurum.ch/unternehmen/standorte/zuerich) nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ). Für Angebote, die von Kunden zu diesen Handelszeiten abgegeben werden, gelten grds. die jeweiligen Kurse/Preise des Systems/Preisliste. Soweit Angebote vom Kunden ausserhalb der Handelszeiten abgegeben werden oder aber auch innerhalb der Handelszeit, bei Verzögerungen aufgrund von notwendigen Abklärungen und/oder Zwischen/Absicherungshandlungen zu einem Angebot, welche vor Eintritt in ein Geschäft/Beziehung bzw. vor einer Annahme/Ausführung erforderlich sind, gilt in der Regel der zu Beginn der nach vollständiger (Ab-)Klärung folgenden, nächsten Handelszeit ausgewiesene aktuelle Kurs/Preis gemäss der pro aurum Preisliste. Ein Anspruch des Kunden auf Fixierung eines Kurses/Preises und/oder einer Angebotsannahme ausserhalb der Handelszeiten besteht nicht. Auch während der Handelszeiten ist es möglich, dass die Bearbeitung einer Bestellung aus diversen Gründen (Zwischen-/Absicherungshandlungen, Marktgegebenheiten, Systemfehler etc.) verzögert oder gar nicht erfolgt. Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
- 4.5 pro aurum behält sich vor, jederzeit Kurse/Preise und/oder Handelszeiten bzw. das Sortiment bspw aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten etc. zu ändern. Die Änderungen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht und gelten bzw. treten mit Bekanntmachung in Kraft.

5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit / Verzug, Gegenansprüche

- 5.1 Zahlungen an pro aurum müssen in Schweizer Franken (CHF) oder Euro (€) erfolgen/geleistet werden.
- 5.2 Der von pro aurum einem Kunden in Rechnung gestellte Kaufpreis ist im Voraus sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt ein Vorkassevorbehalt. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung/Rechnung, kommt er ohne Mahnung in Verzug. pro aurum ist diesfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Ware schon geliefert wurde. Der Kunde hat pro aurum Verzugszinsen, den erwachsenen Schaden sowie allfällige Kosten etc. zu erstatten.
- 5.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist pro aurum nicht verpflichtet, auf neue Bestellungen des Kunden einzugehen oder ausstehende Verpflichtungen/Lieferungen an den Kunden zu erfüllen.
- 5.4 pro aurum liefert bzw. übergibt Ware erst an Kunden, wenn die Zahlung bei pro aurum unwiderruflich verbucht ist.
- 5.5 Bei einem Ankauf durch pro aurum wird der von pro aurum zu entrichtende (An-)Kaufpreis erst mit Zustandekommen eines Vertrags über den Ankauf von Ware fällig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ein Ankaufvertrag erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung zur Ankaufbestätigung der pro aurum zu Stande kommt (vgl. oben 3.4), d.h. erst nach (1) Zugang/Erhalt der Ware und einer (2) positiv ausfallenden Prüfung der Ware durch pro aurum, insbesondere auf Echtheit, Feingehalt und Vollständigkeit sowie auf deren wiederverwertbaren Zustand. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses der zugegangenen Ware auf Echtheit, Vollständigkeit und den wieder verwertbaren Zustand überweist pro aurum den (An-)Kaufpreis innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Prüfung auf das vom Kunden angegebene Konto. Fällt die Prüfung dagegen negativ aus (bspw. Fälschung, unecht etc.), entfällt aufgrund Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung (vgl. oben 3.4) die Ankaufbestätigung der pro aurum. In diesem Fall wird die Ware dem Kunden gegen von ihm im Voraus der pro aurum zu erstattender Versandkosten zurückgesendet.
- 5.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Leistungen infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern können.
- 5.7 Jede Auf-/Verrechnung von Seiten des Kunden gegenüber Forderungen oder Ansprüchen der pro aurum ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von pro aurum schriftlich anerkannt wurde(n). Die Abtretung, vertragliche Verpfändung von Forderungen oder sonstigen Rechten durch einen Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der pro aurum ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der pro aurum zulässig.
- 5.8 Werden pro aurum Umstände gleich welcher Art bekannt, die die Kreditwürdigkeit eines Kunden in Frage stellen, so ist pro aurum berechtigt, eine etwaig bestehende, offene Restschuld sofort insgesamt fällig zu stellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten bzw. sofortige Zahlung zu verlangen, falls eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
- 5.9 Pfand- und Verrechnungsrecht: Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, hat pro aurum an allen Vermögenswerten, die sie bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. In Bezug auf Forderungen besitzt pro aurum ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit, Rückzugslimite oder Währung. Der Zeitpunkt des Forderungsausgleichs durch Verrechnung und die Auswahl des oder der zu veräussernden Pfänder erfolgt nach freiem Ermessen der pro aurum.
- 5.10 Bei erfolgloser Mahnung können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum erheben.
- 5.11 Zahlungsverzug (Ankauf) durch pro aurum tritt erst ein, wenn nach Ablauf der auf die positive Prüfung der Ware folgende Zahlungsfrist (vgl. Ziff. 5.5) keine Zahlung durch pro aurum erfolgt ist und eine schriftliche Mahnung des Kunden um mehr als 4 (vier) Wochen fruchtlos verstrichen ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 pro aurum bleibt Eigentümerin der Ware, bis sie die Zahlung(en) des Kunden gemäss Vertrag/ Abrechnung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der pro aurum erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er pro aurum mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung und Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.2 Bis zur Zahlung des Kaufpreises einschliesslich sämtlicher Forderungen (wie z. B. Versandkosten, usw.), die pro aurum gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, sind pro aurum Sicherheiten zu gewähren. Diese werden nach Wahl der pro aurum freigegeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 6.3 Verarbeitung und Umbildung der Ware erfolgt für pro aurum, ohne Verpflichtung für pro aurum. Der Kunde ist verpflichtet, pro aurum die Verarbeitung oder Umbildung der Ware unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erlischt das (Mit:) Eigentum der pro aurum durch Verbindung oder Umbildung/Verarbeitung, so gilt als vereinbart, dass die Rechte des Kunden an der einheitlichen Sache wertmässig auf pro aurum übergehen. Der Kunde verwahrt die Rechte (z.B. Eigentumsanteil) der pro aurum unentgeltlich. An der so entstandenen Ware steht pro aurum ein gänzliches Eigentumsvorbehaltsrecht zu.
- 6.4 Bei Zugriffen von Dritten auf die mit einem Eigentumsvorbehaltsrecht zugunsten der pro aurum belasteten Waren wird der Kunde auf diesen Eigentumsvorbehalt hinweisen und pro aurum unverzüglich benachrichtigen, damit diese den Eigentumsvorbehalt durchsetzen kann. Alle pro aurum daraus entstehenden Kosten sind durch den Kunden der pro aurum zu erstatten.
- 6.5 Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt von Seiten des Kunden an der angekauften Ware ist für pro aurum nur verbindlich, wenn dieser ausserhalb etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden explizit und schriftlich mit pro aurum vereinbart wurde, d.h. von pro aurum schriftlich akzeptiert wurde.

7. Lieferung, Abholung / Gefahrenübergang, Verzug

7.1 Die Übergabe der Ware erfolgt je nach Geschäft (Verkauf/Kauf) und Wahl des Kunden wie folgt: Wählt der Kunde bei einem (1) Kauf statt einer (Selbst-)Abholung der Ware am Sitz der pro aurum einen «Kauf mit Versand» kommt es zu einer (Aus-)Lieferung der Ware an den Kunden (vgl. Prozesschritt im Online-Shop «Versandarten» oder im «Fax-Bestellformular», Punkt «Lieferauftrag»). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Auslieferung je nach Höhe des Warenwerts Beschränkungen von Seiten des Logistikers unterfallen kann, die dazu führen, dass eine Auslieferung tatsächlich nicht beauftragt werden kann. In diesem Falle gilt für den Kunden Selbstabholung der Ware bei pro aurum. Bei einem

- (2) **Verkauf** an pro aurum (d.h. Ankauf) liefert der Kunde seine Ware grundsätzlich selbst an pro aurum bzw. organisiert diese selbst (Eigenversand). Statt einer Selbstanlieferung der Ware kann ein «Verkauf mit Versand» angefragt werden, bei dem je nach Verfügbarkeit dieser Dienstleistung bei Logistikern eine Abholung der Ware beim Kunden beauftragt werden kann (vgl. Prozessschritt im Online-Shop unter «Versandarten» oder im «Einreichungsformular», Punkt «Abholauftraq»).
- 7.2 Die Lieferung von Ware an Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass pro aurum selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird (Selbstbelieferungsvorbehalt). Eine Pflicht von pro aurum zur Beschaffung der Ware besteht nicht. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware kann pro aurum vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird pro aurum den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist. Etwaig schon erbrachte Zahlungen werden erstattet oder gleichwertige Ware zur Ersatzlieferung angeboten.
- 7.3 Die Auslieferung bei gewähltem Versand (Verkauf) bzw. eine je nach Verfügbarkeit beauftragte Abholung (Ankauf) der Ware erfolgt grds. über die (Schweizer) Post bzw. Logistik- oder Werttransportunternehmen, jedoch nur im Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins.
- 7.4 Die Auslieferung (Verkauf) bzw. Abholung der Ware (Ankauf) erfolgt nach Absprache mit pro aurum zu einem individuell mitgeteilten Zeitpunkt/Termin an die vom Kunden angegebenen (Liefer-)Adresse. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sich eine Auslieferung bzw. Abholung der Ware aufgrund von Marktgegebenheiten bis zu 30 Tage nach Zahlung des Kaufpreises (Verkauf) bzw. nach Annahmeerklärung der pro aurum zum Verkaufsangebot (Ankauf) erstrecken/verzögern kann.
- 7.5 Die Vereinbarung von Terminen zur Lieferung von Ware (d.h. Verkauf mit Zustellung) bzw. zur Abholung der Ware (d.h. An-/Kauf durch Abholtransport) durch pro aurum kann sowohl mündlich (Rückbestätigung per E-Mail) wie auch schriftlich erfolgen. Hat der Kunde nach Bestellung und Bezahlung der Ware Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Frist (vgl. Klausel zuvor) mit der Bestätigung der Änderung durch pro aurum. Mit dem Kunden vereinbarte Termine und Fristen durch pro aurum sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist bei einem Ankauf durch pro aurum vom Kunden ist der rechtzeitige Zugang der Ware bei pro aurum.
- 7.6 pro aurum ist zur Vornahme von Teillieferungen und Teillieistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist vertraglich ausgeschlossen worden.
- 7.7 Nutzen und Gefahr (d.h. Risiko eines zufälligen Untergangs oder die zufällige Verschlechterung der Sache) gehen auf den Kunden grundsätzlich mit Ausscheidung der Ware bei pro aurum, bei einem Kauf mit Zustellung spätestens jedoch mit der Übergabe der Ware zum Versand an das Logistik- oder Werttransportunternehmen über. Verweigert der Kunde die Annahme, gilt die Ware im Zeitpunkt der Verweigerung als zugestellt und übergeben. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Aussonderung der Ware auf den Kunden über. Liegt Annahmeverzug des Kunden vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware sofern diese nicht bereits übergegangen ist spätestens mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist pro aurum berechtigt, Ersatz des insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. pro aurum behält sich weitergehende Ansprüche oder Rechte vor.
- 7.8 Die Auslieferung (Verkauf) bzw. Abholung (Ankauf) von Ware an/beim Kunden erfolgt durch persönliche Übergabe an den Kunden selbst oder eine durch schriftliche Empfangsvollmacht legitimierte Person. Der Kunde/Bevollmächtigte muss die Lieferung/Erhalt der Ware durch Unterschrift bestätigen. Nimmt der Kunde diese nicht selbst in Empfang, anerkennt und akzeptiert er, dass er die volle Verantwortung für die geleiferte Ware übernimmt. Die Beschickung von Postfächern oder die Hinterlegung bei Packstationen ist ausgeschlossen. Bei der Lieferadresse muss es sich um eine Haus- bzw. Firmenadresse handeln, bei denen eine direkte Übergabe an eine Person möglich ist. Die Festlegung einer genauen Lieferzeit innerhalb der Lieferzeitspanne ist nicht möglich. Der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter muss am Tage der Anlieferung unter der Lieferadresse ganztägig anwesend sein, da ein exakter Lieferzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird. Gleiches gilt sinngemäss bei Warenabholung (Ankauf vom Kunden).
- 7.9 Die Versand- und Logistikkosten für Auslieferung (Verkauf) bzw. Abholung (An-/Kauf) inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. gehen zu Lasten des Kunden, er trägt diese. Versand- und Logistikoptionen und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von pro aurum veröffentlicht (vgl. unter www.proaurum.ch/home/versand.html).
- 7.10 Erfüllungs- bzw. Leistungsort für verkaufte und angekaufte Ware ist der Sitz von pro aurum. Zur Ware gehörige Dokumente/Papiere (Erwerbs-, Herkunfts-, Anmelde-/Verzollungsbelege etc.) sind der pro aurum ebenfalls zu übermitteln.
- 7.11 Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer eigenständigen Anlieferung der Ware an pro aurum (Eigenversand) diese ausreichend versichert zu versenden. Der Versand ist so vorzunehmen, dass pro aurum den Erhalt der Ware quittieren muss. Der Kunde trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung sowie das Versandrisiko.
- 7.12 Bei einem (An-)Kauf von Ware durch pro aurum sind Abweichungen bzgl. der vereinbarten Ware insbesondere hinsichtlich der Menge, Qualität, Gattung und Artikel nur nach vorherigem Hinweis des Kunden und schriftlicher Zustimmung durch pro aurum zulässig.
- 7.13 Die Lieferverpflichtung des Kunden bei einem Ankauf durch pro aurum entsteht sofort nach Zugang der Auftrags-/Ankaufbestätigung von pro aurum. Kommt der Kunde innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Zugang der Auftrags-/Ankaufbestätigung seiner Lieferverpflichtung nicht nach, kommt er ohne weitere Mahnung der pro aurum in Verzug.
- 7.14 Verzug der pro aurum tritt erst ein, wenn zu einem vereinbarten Termin oder Frist keine Übergabe/ Lieferung (Verkauf) bzw. Abholung/Zahlung (Ankauf) durch pro aurum erfolgt ist und eine schriftliche Mahnung des Kunden um mehr als 4 (vier) Wochen fruchtlos verstrichen ist.
- 7.15 Tritt in Bezug auf die Auslieferung/Abholung eine Leistungsstörung ein (Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten etc.) und beruht diese auf einer aussergewöhnlichen Marktlage, Engpässen auf den internationalen Rohstoffmärkten oder auf höherer Gewalt bzw. auf sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannten) Ereignissen (vgl. unten Klausel 13), ist pro aurum von den vertraglichen Leistungspflichten suspendiert, es verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der Störung, pro aurum wird Kunden hierüber nach Kenntnis umgehend informieren. Unabhängig hiervon ist pro aurum berechtigt, jederzeit vom Vertrag (auch teilweise) zurückzutreten.
- 7.16 Die Durchführung einer Auslieferung bzw. Abholung bzw. die Kostentragung hierfür hat keine Auswirkung auf den Erfüllungs- bzw. Leistungsort.

8. Gewährleistung / Prüfpflicht und Mängelrüge

- 8.1 Die Behandlung von M\u00e4ngeln der Ware (d.h. Abweichung der gelieferten 1st- von der vertraglichen Sollbeschaffenheit) sowie die Rechte des Kunden bei M\u00e4ngeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der Kunde hat die Ware bzw. die Beschaffenheit der Ware bei Erhalt (d.h. bei Übergabe bei Selbstabholung bzw. bei Ablieferung bei Versand) unverzüglich zu prüfen. Wird Ware mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt/der Ware selbst übergeben/angeliefert, so hat der Kunde diese, unbeschadet seiner etwaigen Mängelrechte, unverzüglich bei der übergebenden/anliefernden Person zu reklamieren/rügen und im Falle einer Ablieferung bei Versand deren Annahme zu verweigern. Der Kunde ist überdies verpflichtet, sich eine Schadenbestätigungsmeldung der übergeben/anliefernden Person aushändigen zu lassen. Im Falle eines Versands hat ein Kunde zusätzlich alle Transportschäden unverzüglich pro aurum zu melden/zu rügen. Weiter obliegt es dem Kunden, die bestellte Ware unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Für altfällige Mängel oder Abweichungen von der Bestellung muss pro aurum noch am Tag der Lieferung entweder per Telefon über die Nummer +41 44 716 56 00 oder per E-Mail info@proaurum.ch benachrichtigt und der Mangel gerügt werden. Hiernach können vom Kunden nur noch versteckte Mängel geltend gemacht werden, welche unverzüglich nach Entdeckung pro aurum gemeldet/gerügt werden müssen.
 Eine verspätete, versäumte bzw. fehlerhafte Prüfung bzw. Mängelrüge wird als Genehmigung des Kunden angesehen, die zum Rechtsverlust des Kunden führt (Art. 201 OR).
- 8.3 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. nicht bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der
- 8.4 Der Kunde trägt die Beweislast für (i) die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, für (ii) den Sachmangel selbst, (iii) den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für (iv) die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe/Ablieferung der Ware (auch bei versteckten Mängeln). In einer etwaigen Zusicherung einer Eigenschaft liegt keine Verlängerung der Verjährungsfrist.
- 8.6 Durch Eigenschaftsbeschreibungen der Ware u. a. im Rahmen von Vorgesprächen und Auskünften sowie in Prospekten oder Werbeanpreisungen – ist keine Garantieerklärung oder Zusicherung einer Eigenschaft der Ware durch pro aurum verbunden.
- 8.7 Die Akzeptanz der durch Kunden zum Verkauf eingereichten Ware durch pro aurum steht unter dem Vorbehalt (bzw. die Annahmeerklärung unter der aufschiebenden Bedingung) der positiven Prüfung der Ware insbesondere auf Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit/Wiederverwertbarkeit (vgl. oben 3.4 bzw. Folgen 5.5). Von pro aurum entdeckte M\u00e4ngel werden unverz\u00e4gilch nach Entdeckung ger\u00fcgt. Insoweit verzichtet der Kunde auf den Einwand einer vers\u00f6\u00e4teten M\u00e4ngelr\u00fcge.
- 8.8 Bei Rechtsmängeln in Bezug auf angekaufte Ware stellt der Kunde die pro aurum von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, d.h. er hält die pro aurum vollumfänglich schad- und klaglos.
- 8.9 Entstehen pro aurum bei einem Ankaufsgeschäft infolge der mangelhaften Ware Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

9. Verwahrung, Lagerung

- 9.1 pro aurum bietet ihren Kunden für die bei pro aurum erworbenen Edelmetalle auch eine Verwahrung in Lagern in der Schweiz an. Grundsätzlich erfolgt die Lagerung im Rahmen einer Sammelverwahrung. Der Kunde erklärt sich spätestens durch Inanspruchnahme der Verwahrung mit einer gattungsmässigen Sammelverwahrung einverstanden. Mindesteinlagerungswert von Edelmetallen im Rahmen einer Sammelverwahrung ist CHF 10'000.- (Schweizer Franken zehntausend) bzw. dem jeweiligen Gegenwert in EURO (€).
- 9.2 Für die Bedingungen der Lagerung (u.a. die Form der Aufbewahrung, die Vergütung für die Verwahrung/Lagerung, die lagerbaren Edelmetalle, Mindestwert- bzw.-lagermengen, Zahlungsweise sowie die Entnahme von Edelmetallen etc.) gilt das jeweils aktuelle "Reglement für Verwahrung Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen".

10. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften / Melde-, Offenlegungs-, Steuer- und Abgabepflichten von Kunden

- 10.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass pro aurum als «Finanzintermediär» nach Schweizerischem Geldwäschereigesetz ("GwG", SR 955.0) qualifiziert und dessen einschlägigen Bestimmungen untersteht. In diesem Zusammenhang ist pro aurum einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen und untersteht weiteren regulatorischen Vorgaben. Dies führt für pro aurum zur Beachtung und Erfüllung von gesetzlichen und regulatorischen (Sorgfalts-)Pflichten (u.a. «Know your customer, KYC»-Prinzip zur Verhinderung von Geldwäscherei), die u.a. die Identifizierung von Kunden (und ggf. des Eröffners einer Geschäftsbeziehung), Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, des Kontrollinhabers, weitergehenden Abklärungspflichten, Dokumentationspflichten etc. sowie bei Geldwäschereiverdacht eine Pflicht zur Meldung und weitergehenden Massnahmen beinhalten. Dementsprechend anerkennt und akzeptiert der Kunde die damit einhergehenden Verpflichtungen und kommt den Aufforderungen der pro aurum zur Einhaltung der Verpflichtungen nach. So hat sich ein Kunde bspw. bei einer oder mehreren verbundenen Transaktionen, welche als Kassageschäft qualifizieren und den Betrag von CHF 15'000.00 (Schweizer Franken fünfzehntausend) übersteigen, mittels amtlichen Identifizierungsdokument mit Lichtbild im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie auszuweisen (bei natürlichen Personen und Inhabern von Einzelunternehmen: Pass, bei ID/ Personalausweisen Vorder- und Rückseite; bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Statuten, Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und zusätzlich den Bevollmächtigungsbestimmungen) und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung sowie über die Kontrollinhaberschaft bei
- 10.2 Bei einem Ankauf von Ware behält sich pro aurum unabhängig gesetzlicher Bestimmungen bzw. regulatorischer Vorgaben und der Transaktionshöhe eine Identifizierung des Kunden vor.
- 10.3 Diese Aufzählung von Massnahmen ist nicht abschliessend. pro aurum behält sich unabhängig dem Vorstehenden insbesondere vor, im Einzelfall eine Identitätsprüfung und -aufzeichnung vorzunehmen, ferner jederzeit weiterführende Informationen einzuholen.

- 10.4 Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht innert Frist oder nur ungenügend/ unvollständig nach, behält sich pro aurum zudem einen Nichteintritt bzw. bei eventuell bereits abgeschlossenem Rechtsgeschäft einen Rücktritt vor. Die Rechte der pro aurum ergeben sich u.a. aus den Bestimmungen zu 3.11.
- 10.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Informationen zum Kunden von Aufsichtsorganen und Prüfern der Selbstregulierungsorganisation bzw. öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen bzw. regulatorischen Verpflichtung und/oder Verfügung (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Finanz-behörden, Gericht etc.) jederzeit angefragt und eingesehen werden bönnen.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet und sichert die Einhaltung bzw. Beachtung aller auf ihn anwendbaren gesetzlichen sowie regulatorischen Vorschriften/Bestimmungen in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu pro aurum und den hierbei zu Grunde liegenden Vermögensgegenständen zu.
- 10.7 Der Kunde ist allein verantwortlich und sichert zu, seinen etwaigen Melde-, Deklarations-, Steuerund Abgabepflichten etc., die ihm gegenüber im Zusammenhang mit Einkünften/Einkommen und dem Besitz/Eigentum bzw. seiner wirtschaftlichen Berechtigung an Vermögenswerten unter Umständen, gegenüber Behörden, Steuer-/Finanzämtern, Gesellschaften und Börsen etc. entstehen/ihn treffen, nachgekommen zu sein bzw. erfüllt zu haben bzw. auch künftig nachzukommen und zu erfüllen.
- 10.8 Insbesondere sichert der Kunde zu, dass sämtliche bei der pro aurum im Rahmen der Geschäftsbeziehung (Handel, Lagerung etc.) eingebrachten und künftig einzubringenden Vermögenswerte (Folgetransaktionen) nicht aus kriminellen Handlungen bzw. illegalen Quellen stammen, insbesondere bei einem Verkauf von Ware an pro aurum falls erforderlich vom Kunden bspw. alle Pflichten eingehalten wurden, insbesondere die Einfuhrdeklaration für Edelmetalle in die Schweiz erfüllt/vollzogen wurde, und Einkünfte/Vermögensgegenstände am persönlichen Steuerdomizil des Kunden ordnungsgemäss deklariert und versteuert sind bzw. folgend weiter deklariert und versteuert werden.
- 10.9 pro aurum trifft zum Vorstehenden weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

11. Mitwirkungs-/Mitteilungspflichten

- 11.1 Eine ordnungsgemässe Geschäftsbeziehung (Eintritt/Vollzug) erfordert, dass der Kunde pro aurum alle hierzu erforderlichen sowie gesetzlich und/oder regulatorisch notwendigen Informationen sowie auch Änderungen derselben unverzüglich wahrheitsgemäss, vollständig und korrekt mitteilt.
- 11.2 Der Kunde sichert entsprechend zu, dass alle von ihm bei der Kontaktnahme zur pro aurum, bei Bestellung bzw. Registrierung im Online-Shop oder bei Bestellung per Brief, E-Mail oder Telefax etc. getätigten Angaben sowie auch weitere von pro aurum ggf. in diesem Rahmen (nach-)verlangten Daten/Informationen (wie u.a. Name, Vorname, Wohn-/Sitz-/Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Herkunftsnachweis(e) Vermögenswerte, Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten, Kontrollinhabereigenschaft, Steuerdomizil, Kontaktund Korrespondenzangaben etc.) wahrheitsgemäss, vollständig, korrekt und aktuell bzw. gültig sind. Dies gilt für alle Daten/Informationen betreffend den Kunden selbst, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, den/die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und ggf. weitere von einem Kunden an der Beziehung mit pro aurum beteiligten Personen.
- 11.3 Der Kunde hat diese Daten/Informationen auf aktuellstem und g\u00fctigen Stand zu halten. \u00e4nderungen dieser Daten/Informationen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten und/\u00fcder Vertretungs-/ Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der pro aurum unverz\u00fcglich schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen durch pro aurum gegen\u00fcber dem Kunden gelten unter diesem Aspekt als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind.
- 11.4 Der Kunde nimmt überdies zur Kenntnis und akzeptiert, dass von ihm abgegebene Erklärungen ihren Inhalt umfassend und zweifelsfrei erkennen lassen müssen (Auftragsklarheit). Hier von abweichende Erklärungen können zu Verzögerungen zu Lasten des Kunden oder soweit eine umgehende Klärung nicht möglich ist- zu einer teilweisen oder vollständigen Zurückweisung führen. Der Kunde hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Er verpflichtet sich insbesondere Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 11.5 Die Vertragssprache ist deutsch. pro aurum ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen und Handlungen so lange zu verweigern, bis der Kunde die eingeforderte Form wahrt (bspw. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt wird, ggf. mit Apostille). Gleiches gilt für Erklärungen, die bestimmten Formerfordernissen unterliegen. Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art werden ausgeschlossen.

12. Hinweise zu digitalen Auftritten

- 12.1 pro aurum achtet bei digitalen Auftritten (bspw. bei der Anzeige von Informationen auf der Website bzw. im Online-Shop) auf geschäftsübliche Sorgfalt. Jede weitergehende Gewährleistung und dessen ungeachtet eine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit des Auftritts/der Informationen wird vollumfänglich ausgeschlossen. Die angezeigten Informationen und Mitteilungen gelten als vordäufig und unverbindlich, es sei denn, gewisse Angaben werden im Rahmen einer Funktion ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 12.2 Aus technischen Gründen oder wartungsbedingt kann pro aurum keinerlei Gewähr für einen jederzeitig störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu digitalen Auftritten übernehmen (bspw. zur Website bzw. Online-Shop).
- 12.3 Kontaktiert der Kunde pro aurum via E-Mail oder gibt er pro aurum seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich gleichzeitig damit einverstanden, dass pro aurum ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann.
- 12.4 Der Kunden nimmt zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass bei der Inanspruchnahme von digitalen Kanälen nicht auszuschliessen ist bzw. grds. jederzeit die Möglichkeit besteht, dass sich unberechtigte Dritte unbemerkt Zugang zu seinem EDV-System verschaffen können/zu verschaffen versuchen. Es liegt folglich in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über die für seine individuelle Situation erforderlichen üblichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. Schutzmassnahmen genau zu informieren und diesen nachzukommen (z.B. durch Verwendung einer Firewall und eines Anti-Virus-Programms etc., die laufend zu aktualisieren sind), um etwaig bestehende Sicherheitsrisiken (z.B. die Risiken im Internet) zu minimieren. Insbesondere sollten Kunden (nicht abschliessende Aufzählung von Massnahmen) Betriebssystem und Browser u.a. aktuell halten, so bspw. die von den jeweiligen Anbietern zu Verfügung gestellten und empfohlenen Sicherheitskorrekturen installieren. pro aurum übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit bzw. tatsächliche Effektivität der vorstehenden unverbindlichen Hinweise.

12.5 Der Kunde stellt bei seinem Tätigwerden/Handeln gegenüber pro aurum sicher, insbesondere bei Erteilung von Aufträgen, dass er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrugshandlungen vermindern, beachtet. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese pro aurum umgehend mit. Schäden, die dem Kunden selbst sowie pro aurum entstehen, die auf einer Nichtbeachtung bzw. Verletzung dieser Mindestschutzmassnahmen bzw. Sorgfaltspflichten durch den Kunden beruhen, trägt ausschliesslich der Kunde.

13. Haftung (Begrenzung, Ausschluss)

- 13.1 pro aurum haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden. Die Beweislast für einen Schaden sowie ein Verschulden obliegt dem Kunden.
- 13.2 Die Haftung von pro aurum ist ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder andere gesetzliche Bestimmungen einen Ausschluss zulassen. Entsprechend ist die Haftung der pro aurum für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3 Force Majeure / Haftungsausschluss

pro aurum haftet nicht für:

- (i) Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten betreffend: 1. An-/Verkauf, 2. Lagerung/ Verwahrung, 3. Herausgabe, Auslieferung/Versand/Abholung/Prüfung etc.) sowie
- (ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden,
- soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die pro aurum nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschliessend: Mobilmachung, Krieg, Inwasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder -netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).
- 13.4 Für eine allfällig sich ergebende Haftung der pro aurum gilt:
 - (i) Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet die pro aurum nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal nur bis zum Wert der Gegenleistung/Warenwert (gem. Abrechnung) in Schweizer Franken (CHF)
 - (ii) Eine Haftung der pro aurum für mittelbare oder indirekte Schäden bzw. Folge- oder Sonderschäden ist ausgeschlossen (wie bspw. in nicht abschliessender Aufzählung für Schäden aufgrund von Nutzungsausfall, Umsatz oder entgangenem Gewinn oder anderen Einkünften, Kapitalkosten, Zinsen, Produktschäden oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Waren, Verlust von Aufträgen, erhöhten Ausgaben oder Betriebsunterbrechungen etc.), soweit sie von pro aurum nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Für eine allfällige Haftung gilt ebenfalls die unter 13.4 (i) genannte maximale Haftungsbegrenzung.
 - Die Beweislast für einen Schaden und das Verschulden obliegt dem Kunden.
- 13.5 Die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Obligationenrecht (OR) wird g\u00e4nzlich/vollumf\u00e4nglich ausgeschlossen. Steht der Verzichtende im Dienst des anderen Teiles, wird die Haftung f\u00fcr leichtes Verschulden wegbedungen.
- 13.6 Alle vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten gleichermassen für vertragliche, als auch ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zu Gunsten der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Organe, Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen der pro aurum oder sonstiger Dritter, derer sich pro aurum zur Vertragserfüllung bedient.

14. Legitimation

- 14.1 pro aurum behält sich jederzeit die Feststellung der Identität eines Kunden oder die Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden oder sonstigen Schriftstücken anhand von geeigneten Legitimationspapieren oder sonstiger Verfahren zur Identifizierung von Kunden vor.
- 14.2 Nach dem Tode eines Kunden kann pro aurum zur Klärung der (rechtsgeschäftlichen) Berechtigung auftretender Personen die Vorlage einer Sterbeurkunde, eines Erbscheins oder eines ähnlichen amtlichen/gerichtlichen Zeugnisses im Original bzw. beglaubigter Abschrift verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der pro aurum mit deutscher Übersetzung vorzulegen (notariell beglaubigt, ggf. mit Apostille).
- 14.3 pro aurum behält sich bis zu einer ausreichend geführten Legitimation der auftretenden Person(en) vor, verlangte Massnahmen, Handlungen oder den Eintritt in oder Vollzug von Rechtsgeschäften nicht auszuführen. Etwaige Ansprüche gleich welcher Natur sind ausgeschlossen.
- 14.4 Werden pro aurum ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so behält sie sich ungeachtet der Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes das Recht vor, zu prüfen, ob diese Urkunden zum Nachweis geeignet sind, oder ob weitere Aus-/Nachweise beizubringen sind (bzgl. Fremdsprachen/Übersetzungen gilt ferner 14.2).
- 14.5 pro aurum ist berechtigt, an die Person(en), die im Erbschein als Erbe(n) oder als berechtigte Person(en) ausgewiesen werden auch als (einzel-)verfügungsberechtigt anzusehen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Etwaige Ansprüche gleich welcher Natur sind ausgeschlossen.

15. Datenschutz

- 15.1 pro aurum unterliegt datenschutzrechtlichen Vorgaben/Bestimmungen und bearbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kunden nur im Rahmen derselben. In jedem Fall gelten die gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen/behördlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten der pro aurum. Der Kunde ist damie einverstanden, dass Kundendaten von pro aurum zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen.
- 15.2 Weitere Informationen zum Umgang mit/Bearbeitung von personenbezogenen Daten und welche Einflussmöglichkeiten bzw. Rechte ein Kunde hierbei hat, finden sich auf der gesonderten Datenschutzerklärung und den Datenschutzhinweisen der pro aurum. Diese gelten und (deren etwaige

Aktualisierungen) können über die Website der pro aurum jederzeit eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: http://www.proaurum.ch/home/footerbereich/datenschutz.html.

16. Überwachung

16.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass pro aurum berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, aus Schutz-/ Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten die Geschäftsräume (d.h. u.a. die Schalterhalle, den Zugang zur Schliessfachanlage etc.) mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwachen und die Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufzubewahren.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist der Sitz der pro aurum Schweiz AG. Für Kunden mit (Wohn-)Sitz im Ausland ist der Sitz der pro aurum auch zugleich Betreibungsort. pro aurum ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht bzw. bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen/zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.
- 17.2 Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der pro aurum unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Insbesondere wird das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.
- 17.3 Sollten einzelne Bedingungen nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bleiben in vollem Umfange wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.
- 17.4 pro aurum behält sich vor, jederzeit die Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen zu ändern (u.a. wegen Gesetzes- und/oder Rechtsprechungsänderungen, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc.). Diese Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben (bspw. durch Aushang oder elektronisch). Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft und gelten von Kunden als anerkannt und genehmigt und werden zum Vertragsbestandteil, mit der ersten Nutzung des Angebots bzw. Dienstleistungen durch den Kunden seit Bekanntgabe bzw. spätestens sofern ein Dauerschuldverhältnis zu Grunde liegen sollte –, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe widerspricht (d.h. Zugang der Mitteilung bei pro aurum).

AGB der pro aurum Schweiz AG, Version 6.0

Kilchberg, im November 2020



REGLEMENT FÜR AUFBEWAHRUNG – BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON EDELMETALLEN

Reglement für Aufbewahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen

* Aus Gründen des besseren Verständnisses/Lesbarkeit wird auf männlich-weibliche Doppelformen verzichtet. Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragspartner	1
2.	Geltungsbereich / Allgemeines	1
3.	Angebot / Vertragsschluss	1
4.	Lagerung, Aufbewahrung (Sammelverwahrung) / Bestandsauszug	1
5.	Einlieferung, Einlagerung / Eigentumserwerb	2
6.	Pfandrecht, Verrechnungsrecht	2
7.	Verfügung über Edelmetalle (Verkauf, Herausgabe) / Kosten, Steuern, Abgaben	2
8.	Legitimation / Bevollmächtigung und Ableben	2
9.	Dauer / Beendigung	2
10.	Vergütung, Gebühren / Steuern, Abgaben, Kosten	3
11.	Haftung (Begrenzung, Ausschluss)	3
12.	Melde- und Offenlegungspflichten, Steuer- und Abgabepflichten	3
13.	Versicherung	3
14.	Änderung des Reglements	3
15.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges	3

Die pro aurum Schweiz AG bietet Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle in Lagern in der Schweiz im Rahmen einer Sammelverwahrung aufzubewahren.

1. Vertragspartner

pro aurum Schweiz AG, nachfolgend "pro aurum" genannt:

Sitz: Kilchberg (ZH) Firmennummer: CH-113.960.737

Postanschrift: Weinbergstrasse 2, 8802 Kilchberg (ZH)

Telefon: +41 44 716 56 00
Fax: +41 44 716 56 50
E-Mail: info@proaurum.ch
Web: www.proaurum.ch

2. Geltungsbereich / Allgemeines

- 2.1 Das vorliegende "Reglement für Aufbewahrung" gilt für die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen in Form von Barren und Münzen, als Weissmetalle (d.h. Silber, Platin, Palladium) oder Gold (und je nach Angebot auch sonstige Edelmetalle etc.) in handelsüblicher Form, die den üblichen Marktanforderungen im Hinblick auf Qualität und Mindestgehalt an reinem Edelmetall entsprechen (nachfolgend bezeichnet als "Edelmetall(e)"). Ergänzend kommen die Vorschriften des Hinterlegungsvertrages/Lagergeschäfts nach Art. 472 ff. OR (insb. Art. 484 OR etc.) sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, (AGB)» der pro aurum zur Anwendung.
- 2.2 Massgeblich ist die jeweils bei Vornahme/Abschluss eines Rechtsgeschäfts gültige, aktuelle Fassung des Reglements (bzw. der AGB). Diese Bedingungen sind jederzeit auch über die Fusszeile der Website https://proaurum.ch/agb aufruf-, einseh-, ausdruck- und speicherbar.
- 2.3 Aus administrativen Gründen ist es nicht möglich, alle Produkte an Edelmetallen zur Lagerung/ Aufbewahrung anzubieten, die Kunden in der Filiale von pro aurum erwerben können (vgl. die zur Lagerung verfügbaren Edelmetalle unter https://proaurum.ch/zollfreilagerliste).
- 2.4 Mindesteinlagerungswert zur Sammelverwahrung von Edelmetallen ist CHF 10'000.- (Schweizer Franken zehntausend) bzw. der jeweilige Gegenwert in EURO (€).

3. Angebot / Vertragsschluss

3.1 Präsentationen, Darstellungen und Angebote der pro aurum zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen in einem Vertriebskanal (bspw. im Internet, Website, Online-Shop, Print- oder in/über ein sonstiges Medium) stellen kein verbindliches Angebot der pro aurum dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, gegenüber pro aurum ein verbindliches Angebot zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen abzugeben (folgend «Bestellung/Auftrag»). Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot an pro aurum zum Abschluss eines Vertrages zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen.

- 3.2 Ein Kunde trägt pro aurum einen Auftrag zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen an, in dem er im Online-Shop, am Schalter, per Fax oder E-Mail zunächst ein Kaufangebot für Edelmetalle an pro aurum über das "Bestellformular für den Kauf von Edelmetallen zur Lagerung" verbunden mit einem "Antrag zur Aufbewahrung von Edelmetallen" abgibt. Die entsprechenden Angebote des Kunden sind rechtsverbindlich.
- 3.3 HINWEIS: Ein Angebot bzw. Vertrag über den An- oder Verkauf von Edelmetallen zur Lagerung/ Aufbewahrung hat mit Edelmetallen Vermögensgegenstände zum Inhalt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, auf die pro aurum keinen Einfluss hat. Ein WIDERRUFSRECHT des Kunden besteht deshalb nicht!
- 3.4 pro aurum ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Angebot eines Kunden anzunehmen. Insbesondere ist pro aurum frei, ein Angebot nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen (bspw. je nach Inhalt des Angebots bzw. Marktlage auch durch schlichte Untätigkeit/Nichtbearbeitung eines Angebots). Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Ein rechtsverbindlicher Vertrag zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen mit pro aurum kommt nach Zugang und Bearbeitung der Bestellung des Kunden erst mit der Erklärung der Annahme durch pro aurum in Textform (grds. durch Auftragsbestätigung/Abrechnung per Brief, Fax, E-mail) oder in Ausnahmefällen konkludent durch die tatsächliche Einlieferung und Einlagerung des Edelmetalls zu Stande.
- 3.5 Wird ein Vertrag über eine Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetall durch und auf mehrere Kunden lautend abgeschlossen, so können diese vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung nur gemeinschaftlich über die verwahrten Edelmetalle verfügen oder sonstige Rechte geltend machen. Für Ansprüche der pro aurum aus dem Vertrag haften alle Kunden solidarisch.
- 3.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass pro aurum den Zugang zum/die Inanspruchnahme bzw. den Umfang des Angebots, Sortiments und Dienstleistungen betr. Lagerung/Aufbewahrung jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen einschränken kann, insbesondere wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Es steht pro aurum ferner frei, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen vom Kunden jederzeit die Entnahme bzw. Rücknahme von eingelagerten Edelmetallen zu verlangen. Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen.

4. Lagerung, Aufbewahrung (Sammelverwahrung) / Bestandsauszug

- 4.1 Die Lagerung/Aufbewahrung der Edelmetalle erfolgt grds. im Rahmen einer Sammelverwahrung in Lagern mit Hochsicherheitstresoren in der Schweiz.
- 4.2 Der Kunde erklärt sich mit der Sammelverwahrung der Edelmetalle, d.h. mit der Vermengung von vertretbaren Sachen/Gütern der gleichen Art und Güte durch und mit der Einreichung des "Antrags zur Aufbewahrung von Edelmetallen", im Ausnahmefall spätestens durch Inanspruchnahme bzw. tatsächliche Einlieferung/Einlagerung der Edelmetalle ausdrücklich einverstanden.
- 4.3 Durch einen Auftrag bzw. die Inanspruchnahme des Angebots zur Lagerung/Aufbewahrung akzeptiert und ermächtigt der Kunde pro aurum ausdrücklich, die Edelmetalle gattungsmässig nach eigenem Ermessen entweder (i) in eigenen Räumlichkeiten aufzubewahren (Haussammelverwahrung) oder (ii) bei einer Verwahr bzw. Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr/Risiko des Kunden auswärts aufzubewahren (Drittverwahrung). Werden Edelmetalle in Händen von Dritten aufbewahrt, haftet pro aurum nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Ausvehleitzieien.
- 4.4 Die Aufbewahrung erfolgt in Zollfreilagern und/oder unspezifischen, normalen "Lagern. Zollfreilager sind Teile des Schweizer Zollgebiets oder in diesem gelegene Räumlichkeiten, die der Zollüberwachung (d.h. Zollverwaltung) unterliegen und dabei vom übrigen Zollgebiet durch bauliche Massnahmen getrennt sind. In diesen dürfen Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelagert werden. Die überführten bzw. eingelagerten Waren unterliegen keinen Einfuhrzollabgaben noch handelspolitischen Massnahmen. Lieferungen von Gegenständen, die im schweizerischen Zollgebiet unter Zollüberwachung standen, sind ferner von der Mehrwertsteuer befreit. In einem Zollfreilager können folglich nur Edelmetalle eingelagert werden, die den diesbezüglichen Voraussetzungen zur Lagerung entsprechen (zoll- bzw. steuerrechtliche Vorschriften). Alle Edelmetalle, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden in unspezifischen, d.h. normalen -Lagern gelagert.
- 4.5 Die Edelmetalle der Kunden werden von den Edelmetallbeständen der pro aurum getrennt aufbewahrt, pro aurum wird Edelmetalle der Kunden weder gebrauchen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen (ausgenommen ist der Einsatz/Inanspruchnahme Dritter zur Lagerung/ Aufbewahrung).
- 4.6 Es findet keine über die Aufbewahrung hinausgehende Dienstleistung im Sinne einer Verwaltung der gelagerten Edelmetalle statt, weder durch pro aurum, noch durch einen ggf. gewählten Drittaufbewahrer/Dienstleister
- 4.7 pro aurum übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle (sog. "Saldenbestätigung"). Diese Aufstellung gilt vom Kunden als für richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innert eines Monats, vom Zugang an gerechnet, der pro aurum eine Einsprache in Schriftform gegen den jeweiligen Inhalt der Aufstellung erhoben worden ist. pro aurum übernimmt bzgl. der Aufstellung keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben sowie bzgl. der eventuell weiter

enthaltenen Informationen zu den aufbewahrten/gelagerten Edelmetallen. Etwaige Bewertungen der aufbewahrten/gelagerten Edelmetalle beruhen auf unverbindlichen, angenäherten Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Diese sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für pro aurum zu verstehen. Bestandsaufstellungen gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar.

5. Einlieferung, Einlagerung / Eigentumserwerb

- 5.1 Durch Einlieferung/-lagerung der Edelmetalle in das Lager wird das Lager-/Aufbewahrungsverhältnis vollzogen. In dessen Rahmen erfolgt die Übertragung des Eigentums, d.h. der Kunde nimmt an und übernimmt von pro aurum das Eigentum an den Edelmetallen. Durch die Aufbewahrung/Lagerung wird der Kunde Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, pro aurum ist Verwahrerin und unselbständige und unmittelbare Besitzerin der Edelmetalle.
- 5.2 Ein Kunde hat bei einer Sammelverwahrung durch die Vermengung von vertretbaren Edelmetallen gleicher Art und Güte im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Menge an Edelmetall Miteigentum am jeweiligen Sammelbestand, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Bestandes zum Gesamtbestand der vertretbaren Edelmetalle gleicher Art und Güte ergibt. Eintragungen erfolgen grds. nach Anzahl fungibler Einheiten (z.B. Stückzahl, Barren etc.).
- 5.3 Nicht bei pro aurum gekaufte Edelmetalle nimmt pro aurum zur Lagerung/Aufbewahrung auf Anfrage unter reiner Ermessensentscheidung und ohne Anspruch auf Annahme nur an, wenn spezifische Voraussetzungen erfüllt werden. So muss ein Kunde u.a. nachweisen, dass die Edelmetalle die notwendigen Voraussetzungen/Kriterien des Lagers erfüllen (d.h. u.a. zoll- und steuerrechtliche Voraussetzungen inkl. entsprechender Nachweisbelege), weiter diese in seinem Eigentum stehen, unbelastet und rechtmässigen Ursprungs sind sowie mit Mitteln aus rechtmässiger Quelle erworben wurden. Ferner steht eine Akzeptanz zur Einlagerung unter dem weiteren Vorbehalt, dass vorab ein Nachweis erbracht wird bzw. bei Anlieferung derselben die Prüfung auf Echtheit, Vollständigkeit und die am Ort der Aufbewahrung handelsübliche Qualität bzw. Wiederverkäuflichkeit der Edelmetalle positiv ausfällt. pro aurum behält sich schliesslich das Recht aber nicht die Pflicht vor, vom Kunden oder von Dritten bzgl. der Edelmetalle ferner einen Nachweis über Nichtexistenz von Sperr- oder Beschlagnahmemeldungen im In- oder Ausland beibringen zu lassen. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten einer Nichtannahme/Zurückweisung der Edelmetalle zur Lagerung. Eine Haftung der pro aurum ist ausgeschlossen, überdies hat der Kunde die pro aurum in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.

6. Pfandrecht, Verrechnungsrecht

- 6.1 Sobald der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, hat pro aurum an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. pro aurum ist nach ihrer Wahl berechtigt, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist (v.a. Nichtzahlung Kaufpreis bzw. Vergütung Aufbewahrung/Lagerung).
- 6.2 In Bezug auf Forderungen besitzt pro aurum ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit, Rückzugslimite oder Währung, pro aurum bleibt es insbesondere frei und der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass pro aurum das Recht gewährt wird, einen Anspruch des Kunden auf Rückgabe eingelagerter Edelmetalle mittels Verrechnung zu tilgen.
- 6.3 Der Zeitpunkt des Forderungsausgleichs durch Verrechnung und die Auswahl des oder der zu veräussernden Pfänder erfolgt nach freiem Ermessen der pro aurum.

7. Verfügung über Edelmetalle (Verkauf, Herausgabe) / Kosten, Steuern, Abgaben

- 7.1 Ein Kunde kann jederzeit über die seinem Anteil entsprechende Menge an eingelagerten/aufbewahrten Edelmetall(en) verfügen.
- 7.2 Es stehen Kunden hinsichtlich der ihres Anteils entsprechenden Menge an eingelagertem Edelmetall folgende Optionen zur Wahl:
 - (1) der Verkauf an pro aurum zum aktuellen Handelskurs (vgl. "Verkaufsformular"), oder: (2) die physische Entnahme aus der Lagerung auf Kosten und Gefähr des Kunden durch Selbstabholung am jeweiligen Lagerort oder am Sitz der pro aurum (vgl. "Antrag physische Auslieferung"), oder: (3) (auf Anfrage, je nach Verfügbarkeit: die Auslieferung aus der Lagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden durch Versand über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen).
- 7.3 Die vorgenannten Optionen gelten jedoch unter Vorbehalt zwingender rechtlicher, gesetzlicher Bestimmungen, Pfandrechte, dinglicher Sicherungs-, Retentions- und anderer Rückbehaltungs- oder Verrechnungsrechte bzw. ähnlicher Rechte der pro aurum sowie vorbehaltlich besonderer vertraglicher Bestimmungen (etwaige individuelle Kündigungsfristen etc.).
- 7.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er lediglich einen Rückgabe-/Herausgabean-spruch gegenüber on aurum hat, nicht jedoch gegenüber einem ggf, von pro aurum beauftragten Dritten bei einer Drittverwahrung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Ort, an dem das herausverlangte Edelmetall aufbewahrt wird (die Bestimmungen zum Erfüllungsort gem. Ziff. 15.1 bleiben im Übrigen unberührt). Eine Herausgabe erfolgt am Ort der Aufbewahrung. Die Logistikkosten bei einem Versand sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung. Die physische Übergabe/Auslieferung erfolgt nur gegen Quittung des Kunden, diese bestätigt den Empfang und die Unversehrtheit.
- 7.5 pro aurum ist bei sammelverwahrten Edelmetallen nur zur Rück-/Herausgabe einer dem Anteil des Kunden entsprechenden gleichen Menge einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung bzw. gleicher Art und Güte verpflichtet. Insbesondere haben Kunden keinen Anspruch auf bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen, Jahrgänge, Prägungen oder Hersteller.
- 7.6 Alle Kosten (u.a. bspw. Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Versicherung sowie sonstige Auslagen wie Zutrittsgebühren, Fahrtkosten etc.) und Risiken einer Rück-/Herausgabe von Edelmetall aus der Lagerung gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Die Kosten sind bei/mit Entnahme/ Übergabe der Edelmetalle fällig. Kunden haften für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben o.ä. und insbesondere für die Mehrwertsteuer. Soweit Abgaben und Gebühren durch die pro aurum vorgestreckt werden, hat der Kunde diese zu tragen und pro aurum diesbezüglich schad- und klaqlos zu halten.
- 7.7 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis und akzeptiert, dass durch die physische Entnahme von Edelmetallen aus dem Zollfreilager Embrach die mit der dortigen Einlagerung (je nach Edelmetall) verbundenen steuerlichen Befreiungen entfallen. So führt die Entnahme von Weissmetallen (Silber, Platin, Palladium) aus dem Zollfreilager dazu, dass die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils aktuellen

- Steuersatzes (derzeit 7.7 %) vom Kunden geschuldet wird, d.h. von diesem zu tragen/zu entrichten ist. Die Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Edelmetallwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollfreilager. Mit Entnahme entstehen grds. ferner Verzollungsgebühren bzw. sonstige Abgaben Werden die steuerpflichtigen Edelmetalle von Kunden im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Ausfuhr aus dem Schweizer Zollgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, aus Eigenem zu tragen.
- 7.8 Für die Entnahme bzw. Rück-/Herausgabe von eingelagerten Edelmetallen werden grds. die Zeiträume, die für die Vornahme einer Lieferung am/auf dem jeweiligen Markt üblich sind, beachtet. Der Nachweis über einen Abgang von Edelmetall aus der Lagerung/Aufbewahrung erfolgt per Ausgangsbestätigung.

8. Legitimation / Bevollmächtigung und Ableben

- 8.1 pro aurum behält sich jederzeit die Prüfung/Feststellung der Identität eines Kunden und/oder die Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden oder sonstigen Schriftstücken anhand von geeigneten Identifizierungs-/Legitimationspapieren oder sonstiger Verfahren zur Identifizierung von Kunden vor.
- 8.2 Will ein Kunde einen Dritten bzgl. eingelagerter Edelmetalle bevollmächtigen, so hat er dies pro aurum gegenüber mittels Einreichung einer Vollmacht zu erklären (vgl. "Vollmacht (Zollfrei-)Lager"). Die Vollmacht ist durch den Kunden grds. im Beisein eines Angestellten der pro aurum zu unterschreiben. Im Falle einer reinen Korrespondenzbeziehung hat der Kunde die Vollmacht grds. mittels notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift der pro aurum im Original zu übermitteln.
- 8.3 Aus Sicherheitsgründen sollte ein Kunde die zu bevollmächtigende Person der pro aurum nach Möglichkeit persönlich vorstellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so muss pro aurum zur bevollmächtigten Person eine echtheitsbestätigte Kopie eines gültigen, amtlichen Identifizierungsdokuments mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) eingereicht werden; überdies ist eine Unterschrift der Person in notariell beglaubigter Form beizubringen. pro aurum behält sich das Recht vor, die Zulassung der Person abzulehnen. Wird diese zugelassen, gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.
- 8.4 Ein Kunde anerkennt und akzeptiert als Vollmachtgeber durch Bevollmächtigung eines Dritten, dass der durch ihn Bevollmächtigte über die auf ihn gelagerten Edelmetalle voll rechtswirksam mit Wirkung für und gegen den Kunden/Vollmachtgeber umfassend ohne Beschränkung verfügen darf (Generalvollmacht). Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.
- 8.5 Eine Bevollmächtigung kann vom Kunden (oder dessen Rechtsnachfolger unter Ausweis einer hinreichenden Legitimation) gegenüber pro aurum nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit Zugang bei pro aurum wirksam, eine hinreichende Legitimation des Erklärenden vorbehalten.
- 8.6 Stirbt ein Kunde, so hat/haben sich der/die Rechtsnachfolger bzw. Erbe(n) grds. durch Erbschein auszuweisen, pro aurum behält sich zur Klärung der Legitimation/Berechtigung auftretender Personen ferner die Vorlage einer Sterbeurkunde sowie weiterer amtlicher/gerichtlicher Zeugnisse im Original bzw. in bedlaubieter Abschrift vor.
- 8.7 Werden pro aurum ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so behält sie sich ungeachtet der Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes das Recht vor, zu prüfen, ob diese Urkunden zum Nachweis geeignet sind oder ob weitere Aus- bzw. Nachweise beizubringen sind. Fremdsprachige Urkunden/Schriftstücke sind auf Verlangen der pro aurum mit deutscher Übersetzung vorzulegen (grds. notariell beglaubigt, ggf. mit Apostille).
- 8.8 pro aurum behält sich bis zu einer ausreichend nachgewiesenen Legitimation der auftretenden Person(en) vor, eventuell von dieser verlangte Handlungen, Massnahmen bzw. den Eintritt in oder Vollzug von Rechtsgeschäften nicht auszuführen. Die Geltendmachung von Ansprüchen gleich welcher Form und/oder Natur ist ausgeschlossen.
- 8.9 pro aurum ist berechtigt, die im Erbschein als Rechtsnachfolger/Erbe(n) oder als berechtigt bezeichneten Personen in Bezug auf eingelagerte Edelmetalle als voll verfügungsberechtigt anzusehen und insbesondere mit allseits befreiender Wirkung auch nur an eine einzelne Person von ihnen zu leisten.

9. Dauer / Beendigung

- 9.1 Die Vertragsdauer bzw. die Aufbewahrung/Lagerung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2 Das/die begründete(n) Rechtsverhältnis(se) erlöschen nicht bei/durch Tod, Verschollenerklärung, einem Verlust der Handlungsfähigkeit oder einem Konkurs des Kunden.
- 9.3 Der Vertrag bzw. die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen kann sowohl vom Kunden, als auch von pro aurum jederzeit mit sofortiger Wirkung einseitig durch schriftliche Erklärung aufgelöst/ gekündigt werden.
- 9.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert durch Eintritt in eine Lager-/Verwahrbeziehung, dass pro aurum die Lager-/Verwahrbeziehung jederzeit aus freiem Ermessen heraus und ohne Angabe von Gründen zum Kunden beenden und die unverzügliche Entnahme von gelagerten Edelmetallen verlangen kann. Wird die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen des Kunden für pro aurum unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Edelmetalle bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.
- 9.5 Wird der Vertrag aufgelöst/gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme der Edelmetalle die unter Ziff. 7 dargestellten Bestimmungen entsprechend.
- 9.6 Ein Kunde hat innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Vertrages (egal welcher Partei) gegenüber der pro aurum eine schriftliche Weisung abzugeben, ob die eingelagerten Edelmetalle des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr entweder (i) angekauft oder (ii) übergeben bzw. ausgeliefert werden sollen (vgl. Ziff. 7).
- 9.7 Unterlässt der Kunde auch nach einer von pro aurum angesetzten, angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wie mit den Edelmetallen verfahren werden soll, kann pro aurum diese nach Ablauf der Frist auf Kosten und Gefahr des Kunden physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Edelmetalle bzw. deren Erlös kann pro aurum mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder auf die letztbekannte Bankwerbindung des Kunden überweisen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden. Eine Haftung der pro aurum ist ausgeschlossen.

9.8 Holt ein Kunde die Edelmetalle nach Beendigung der Aufbewahrung/Lagerung nicht ab, erfolgt die weitere Lagerung ausschliesslich auf Gefahr/Risiko und Kosten des Kunden. Er schuldet der pro aurum insbesondere für den gesamten Zeitraum der Nichtabholung bzw. fortgesetzten Lagerung eine Verdütung entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 10.

10. Vergütung, Gebühren / Steuern, Abgaben, Kosten

- 10.1 Kunden schulden pro aurum für die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetall eine Vergütung/ Gebühr gemäss der jeweils aktuell zur Anwendung kommenden Preisliste (vgl. "Lagerpreise und Mindesteinlagerungswert", einsehbar unter https://proaurum.ch/leistungen/edelmetallverwahrung/zollfreilager).
- 10.2 Die Vergütung berechnet sich über die jeweils durch den Kunden durchschnittlich eingelagerte Menge an Edelmetall und dessen Durchschnittsmarktpreis (d.h. durchschnittlicher Referenztageskurs Edelmetall/Gewichtseinheit) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (d.h. grds. halbjährlicher Aufbewahrungszeitraum in Tagen ggf. auf die kürzere pro rata Aufbewahrungsdauer bezogen) unter Anwendung des jeweils aktuell publizierten Lagerpreissatzes in Prozent. Referenzwährung für die Vergütung ist Schweizer Franken (CHF) zum entsprechenden (Tages-)Devisenkurs.
- 10.3 Die geschuldete Vergütung/Gebühr für die Lagerung/Aufbewahrung wird Kunden halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli in Rechnung gestellt. Sie ist mit Zugang zur Zahlung fällig und innert 7 Werktagen zu begleichen. Bei unterjähriger Einlagerung schuldet der Kunde die Vergütung/Gebühr pro rata. Bei Vertragsbeendigung wird diese sofort zur Zahlung fällig.
- 10.4 Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Kunden haften für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben o.ä. und insbesondere für die Mehrwertsteuer.
- 10.5 pro aurum hat Anspruch auf Ersatz und rechnet ein alle Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung/Lagerung der Edelmetalle des Kunden entstehen. Aussergewöhnliche Bemühungen und Dienstleistungen bzw. Auslagen und sonstige spezielle Gründe, bei denen ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, kann pro aurum zusätzlich gesondert in Rechnung stellen (z.B. Lagereintrittsgebühren Dritter, gesonderte Audits, Annahme/Übergabe von Edelmetallen in Lagern, gesperrte oder inaktive Lagerbestände von Kunden, spezielle Zustellungsanweisungen für Korrespondenz, Organisation von Lieferungen/Transporten ins Ausland etc.).
- 10.6 Die Rechnung gilt vom Kunden als für richtig befunden und genehmigt, wenn pro aurum nicht innert eines Monats, vom Zugang beim Kunden aus gerechnet, eine Einsprache des Kunden in Schriftform gegen den jeweiligen Inhalt zugeht. Sollte eine Rechnung darüber hinaus eine Aufstellung über den Bestand über gelagerte Edelmetalle bzw. weitere Informationen/Angaben enthalten, kommen hierzu die Bestimmungen von Ziff. 4.7 zusätzlich zur Anwendung.
- 10.7 pro aurum behält sich das Recht vor, ihre Konditionen/ Vergütung, Gebühren/Preise/Tarife für die Aufbewahrung/Lagerung jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. an Kosten etc. durch Anpassung der Preisliste zu ändern. Diese werden Kunden in geeigneter Weise bekannt gemacht (bspw. durch Aushang oder elektronische Publikation bzw. Mitteilung etc.). Mit Bekanntgabe der Änderung treten diese in Kraft. Es kommen die Bestimmungen in Ziff. 14. 1 zur Anwendung.
- 10.8 pro aurum ist berechtigt, sich hinsichtlich der eingelagerten Edelmetalle wegen all ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden schadlos zu halten (vgl. Ziff. 6).

11. Haftung (Begrenzung, Ausschluss)

- 11.1 pro aurum haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der pro aurum verursacht worden sind. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Schadens sowie eines Verschuldens obliegt dem Kunden.
- 11.2 Die Haftung von pro aurum ist ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder andere gesetzliche Bestimmungen einen Ausschluss zulassen. Entsprechend ist die Haftung der pro aurum für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3 Force Majeure / Haftungsausschluss

pro aurum haftet nicht für:

(i) Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten betreffend: 1. An-/Verkauf, 2. Lagerung/ Aufbewahrung, 3. Rück-/Herausgabe, Auslieferung/Versand/Abholung/Prüfung etc.) sowie (ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden,

soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die pro aurum nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschliessend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT-oder Telekommunikationseinrichtungen oder –netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

11.4 Für eine allfällig sich ergebende Haftung der pro aurum gilt:

- (i) für direkte oder unmittelbare Schäden haftet die pro aurum nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal nur bis zum Edelmetallwert/Wert der Gegenleistung in Schweizer Franken (CHF),
- (ii) eine Haftung der pro aurum für mittelbare oder indirekte Schäden bzw. Folge- oder Sonderschäden ist ausgeschlossen, wie beispielsweise (in nicht abschliessender Aufzählung): für Schäden aufgrund von Nutzungsausfall, Umsatz oder entgangenem Gewinn oder anderen Einkünften, Kapitalkosten, Zinsen, Produktschäden oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Waren, Verlust von Aufträgen, erhöhten Ausgaben oder Betriebsunterbrechungen etc.). Für eine allfällige Haftung gilt ebenfalls die unter Ziff. 11.4 (i) genannte maximale Haftungsbegrenzung.
- Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Schadens sowie eines Verschuldens obliegt dem Kunden.
- 11.5 pro aurum haftet nicht für die wertmässige Entwicklung der aufbewahrten/gelagerten Edelmetalle.
- 11.6 Die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Obligationenrecht (OR) wird gänzlich/vollumfänglich ausgeschlossen. Steht die verzichtende Person zur pro aurum in einem Arbeitsverhältnis, wird die Haftung für leichtes Verschulden wegbedungen.

- 11.7 Alle vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermassen sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Ferner gelten vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter, Organe, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen der pro aurum oder sonstiger Dritter, derer sich pro aurum zur Vertragserfüllung bedient.

12. Melde- und Offenlegungspflichten, Steuer- und Abgabepflichten

- 12.1 Ein Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.
- 12.2 Der Kunde ist insbesondere allein verantwortlich, seine eventuellen Melde-, Steuer- und Abgabepflichten etc., die ihm in Zusammenhang mit dem Besitz/Eigentum an den gelagerten/aufbewahrten Edelmetallen und aus sonstigen Gründen entstehen, gegenüber Behörden, Steuer-/Finanzämtern, Gesellschaften, Börsen etc. zu erfüllen.
- 12.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Dritte (bspw. schweizerische öffentliche Stellen und Institutionen, Aufsichts-/Finanz-Behörden, Selbstregulierungsorganisationen, Straf- und Rechtsverfolgungsbehörden und -einrichtungen bzw. Gerichte etc.) nach anwendbarem Recht, auf Grundlage vertraglicher oder regulatorischer Verpflichtungen bzw. aufgrund von Verfügungen ermächtigt/autorisiert sein können, jederzeit die Identität bzw. weitergehende Informationen von Kunden, für die Edelmetalle eingelagert werden, anzufragen bzw. sich offenlegen zu lassen.
- 12.4 Allfällige Nachteile und Schäden, die dem Kunden in Zusammenhang mit einer Offenlegung entstehen (wie z.B. Sperre/Beschlagnahme von gelagerten Edelmetallen etc.) sind allein durch den Kunden zu tragen. pro aurum übernimmt keine diesbezügliche Haftung. Der Kunde hat pro aurum zudem schad- und klaglos zu halten.
- 12.5 pro aurum trifft zu Vorstehendem weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

13. Versicherung

- 13.1 pro aurum versichert die gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle grds. gegen Einbruch/(-diebstahl), Beraubung und Feuer. Unter Vorbehalt anders lautender Weisungen steht es pro aurum dabei frei, den Wert der gelagerten Edelmetalle zu bestimmen und sie unter Risikoeintrittswahrscheinlichkeiten auch nur zum Teil zu versichern.
- 13.2 Die Versicherung der gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle gegen Risiken bzw. Schäden, für die pro aurum nicht versichert und nicht haftet, ist Sache bzw. liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

14. Änderung des Reglements

- 14.1 pro aurum behält sich vor, jederzeit die Bedingungen des Reglements zu ändern (u.a. wegen Gesetzes- und/oder Rechtsprechungsänderungen, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc.).
- 14.2 Änderungen werden Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben (bspw. durch Aushang oder elektronische Publikation bzw. Mitteilung). Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft und gelten von Kunden als anerkannt und genehmigt und werden zum Vertragsbestandteil, mit der ersten Nutzung bzw. Weiternutzung des Angebots bzw. Dienstleistungen durch den Kunden seit Bekanntgabe bzw. spätestens sofern ein Dauerschuldverhältnis zu Grunde liegen sollte -, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht (d.h. Zugang der Mitteilung bei pro aurum).
- 14.3 Werden Änderungen durch den Kunden in schriftlicher Form gegenüber der pro aurum abgelehnt, gilt die Lagerung als beendet. In der Folge werden die Edelmetalle gemäss den Weisungen des Kunden auf dessen Kosten entweder angekauft oder ausgeliefert bzw. übergeben.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges

- 15.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der pro aurum Schweiz AG. Für Kunden mit (Wohn-)Sitz im Ausland ist der Sitz der pro aurum auch zugleich Betreibungsort. pro aurum ist jedoch berechtigt, einen Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht bzw. bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen/zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.
- 15.2 Alle Rechtsbeziehungen von Kunden mit der pro aurum unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Insbesondere wird das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.
- 15.3 Sollten einzelne Bedingungen des Reglements nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bzw. das Reglement bleiben in vollem Umfange wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.
- 15.4 Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen des Reglements im Sinne einer Neuausstellung.

Kilchberg, im Dezember 2020





DATENSCHUTZHINWEISE / INFORMATIONSPFLICHTEN

Mit diesen Hinweisen kommen wir unseren Informationspflichten (je nach individueller Anwendungseröffnung der nachstehend genannten Regelungen für Sie) im Rahmen der Erhebung bzw. bei Beschaffung
von personenbezogenen Daten/Personendaten bei Ihnen (der betroffenen Person) nach Art. 13 Abs. 1, 2
sowie Art. 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, folgend:
"DSGVO") sowie gemäss Art. 19, 20, 21 des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (folgend: "DSG") bzw. der
Schweizerischen Datenschutzverordnung ("DSV") nach.

pro aurum misst dem Schutz der personenbezogenen Daten einen hohen Stellenwert bei. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für uns selbstverständlich. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Schweizerischen Datenschutzgesetz.

Die nachstehenden Hinweise verschaffen Ihnen eine Übersicht/Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch pro aurum und stellen Ihre diesbezüglichen Rechte aus datenschutzrechtlichen Vorgaben dar. Die Informationen sollen nicht zuletzt eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten. Aufgrund der Abhängigkeit der Datenverarbeitung von den beantragten bzw. vereinbarten (Dienst-) Leistungen ist nicht auszuschliessen, dass diese Hinweise und Informationen zwingend vollumfänglich auf Sie zutreffen

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktangaben:

pro aurum Schweiz AG Weinbergstrasse 2 CH-8802 Kilchberg (ZH), Schweiz F-Mail: info@proaurum.ch

Bei Fragen und Auskunftsbegehren zum Datenschutz können Sie sich gerne per Post an vorgenannte Adresse oder per E-Mail an datenschutz@proarum.ch wenden.

Quellen und Art genutzter Daten:

pro aurum verarbeitet personenbezogen Daten/Personendaten, welche uns Kunden in Bezug auf die zu Grunde liegende Geschäftsbeziehung übermitteln. Zum Voltzug der Geschäftsbeziehung können überdies öffentlich zugängliche Quellen (bspw. Handelsregister, Medien etc.) personenbezogene Daten liefern, die wir verarbeiten. Betroffene personenbezogene Daten können sein: Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, wie Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit und Email-Adresse), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe für Schliessfächer etc.). Ferner sind dies Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Auftragsdaten, Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Herkunft von Vermögenswerten), Dokumentationsdaten sowie andere mit den aufgeführten Kategorien korrespondierende Daten.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung von Daten:

Die vorbezeichneten personenbezogenen Daten werden je nach Fallkonstellation unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Schweizerischen Datenschutzrecht ("DSG" iVm. "DSV") bearbeitet, konkret:

(1) zur Erfüllung eines Vertrags / von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO bzw. Art. 19 DSG iVm. Art. 31 Abs. 2 a) DSG): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Handelsgeschäften und Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden (Sie sind Vertragspartei eines Kauf-, Verkaufsgeschäfts bzw. einer Lagerdienstleistung etc.) oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (Abschluss oder Abwicklung eines Vertrags). Weitere Details zu den Zwecken der Verarbeitung sind in den zu Grunde liegenden Verträgen, den hierzu bestehenden Geschäftsbedingungen und ggf. weiteren Unterlagen niedergelegt und ersichtlich.

(2) aufgrund Ihrer Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO Dsw. Art. 31 Abs. 1 DSG): Haben Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben (z.B. Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand, Auswertungen Transaktionsdaten für Marketingzwecke), ist diese Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung rechtmässig.

HINWEIS WIDERRUF: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Gleiches gilt für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor dem In-Kraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (d.h. vor dem 25. Mai 2018), der pro aurum gegenüber abgegeben wurden. Der Widerruf entfaltet seine Wirkung dergestalt, dass Datenverarbeitungen, die bis zum Widerruf erfolgt sind, in ihrer Rechtmässigkeit hiervon eicht berüften wurden.

Einen Widerruf können Sie per E-Mail an <u>datenschutz@proarum.ch</u> oder per Post an oben genannte Kontaktadresse der pro aurum übersenden.

(3) zur Pflichterfüllung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO bzw. Art. 20 Abs. 1 b) DSG) oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO bzw. Art. 31 Abs. 1 iVm. Art. 20 Abs. 3 DSG): pro aurum unterfällt verschiedenen (aufsichts)rechtlichen Verpflichtungen/Anforderungen (z.B. Geldwäschereigesetz, Steuergesetze etc.), die zu einer weiteren Verarbeitung Ihrer

personenbezogenen Daten führen können. Hierunter fallende Zwecke der Verarbeitung beinhalten die Identitätsprüfung, Dokumentation bzw. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Straftatenprävention (Betrug und Geldwäscherei etc.), die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken bei pro aurum und in der Gruppe.

(4) zur Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO bzw. Art. 31 Abs. 1, 2 iVm. Art. 20 Abs. 3 DSG): Über die eigentliche Erfüllung des Vertrages und/oder gesetzlicher Pflichten hinaus können wir, sofern erforderlich, Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten verarbeiten. Anwendungsbeispiele zur Verarbeitung von Daten aufgrund berechtigter Interessen sind u.a.:

- » Inanspruchnahme von Warn- oder Hinweisdiensten;
- » Risikosteuerung in der Gruppe, Interesse an arbeitsteiliger Datenverarbeitung innerhalb der Gruppe, interne Verwaltungszwecke;
- » Inanspruchnahme von Auskunfteien/Auskunftsstellen (z.B. Betreibungsregister etc.)
- » Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache;
- » Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben; Erhebung von Personendaten aus öffentlich zugänglichen Quellen zu Akquisition von Kunden;
- » Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- » Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit bzw. der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der pro aurum;
- » Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit;
- » Massnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts;
- » Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen, Einbruchdiebstählen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Zahlungen;
- » Massnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

Empfänger von Daten / Kategorien von Empfängern:

Bei pro aurum empfangen diejenigen Bereiche/Abteilungen Ihre Daten, die diese im Rahmen der Erfüllung der (vor)vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Zu diesen Zwecken erhalten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben unter Umständen auch beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen Daten. Diese entstammen bzw. können hauptsächlich folgenden Kategorien entstammen: IT, Logistik, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Telekommunikation, Beratung/Consulting, Printdienstleistungen, Vertrieb und Marketing sowie Inkasso. Eine Weitergabe von Informationen an aussenstehende Dritte kann grds. nur erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen dies anordnen, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft ermächtigt sind. Empfängerkategorien personenbezogener Daten können vor diesem Hintergrund sein: Öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen bzw. regulatorischen Verpflichtung (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden etc.); Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen; Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverhältnissen zur Verarbeitung heranziehen (vgl. Absatz zuvor). Weitere Empfänger personenbezogener Daten können überdies diejenigen Stellen sein, an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln, oder für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

 $\textbf{Erfolgt eine Daten \"{u}bermittlung ins Ausland (Drittland) oder an Internationale Organisationen (\texttt{Art}. 19 \texttt{Art}.$ Abs. 4 iVm. Art. 16, 17 DSG iVm. Art. 8 ff. DSV): Eine Datenübermittlung an Stellen in Länder außerhalb der Schweiz bzw. EU bzw. des EWR (sog. "Drittländer") findet grds. nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (d.h. Erfüllung eines Vertrags/vorvertraglicher Massnahmen) erforderlich (d.h. es findet eine Übermittlung/Korrespondenz/Kommunikation etc. mit Ihnen an Ihrem Wohnsitz statt), und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Meldepflichten, Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen), oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben. Ihre schutzwürdigen Interessen werden gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Bestimmte Länder $haben\,strengere\,Datenschutzbestimmungen\,als\,die\,Schweiz.\,Sollte\,eine\,Gesetzgebung\,eines\,Landes\,dasselbeschutzbestimmungen\,als\,die\,Schweiz.\,Sollte$ Niveau für einen angemessenen Schutz von Daten aber nicht gewährleisten und wir u.U. eine Übermittlung anvisiert/geplant, die nicht gesetzlich erlaubt/gerechtfertigt ist, wird jedenfalls über den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen sichergestellt, dass der Empfänger das erforderliche Datenschutzniveau einhält. Eine Einsicht in eine Kopie der entsprechenden Garantien kann von erbeten werden. Grds. wird berücksichtigt, dass eine Übermittlung nur dann in Drittländer erfolgen kann, die von einem Angemessen heitsbeschluss der EU-Kommission bzw. schweizerischen Bundesrat/EDÖP betr. Datenschutzniveau erfasst $sind, d.h.\ unter\ Einhaltung\ des\ europ\"{a}ischen\ Datenschutzniveaus\ (vgl.\ weitergehende\ Informationen\ in$ unserer Datenschutzerklärung (DSE) abrufbar auf unserer Website im Footerbereich "Datenschutz").

Dauer der Datenspeicherung:

Die Verarbeitung und Speicherung Ihre personenbezogenen Daten dauert grds. so lange, wie es zur Erfüllung der uns treffenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten notwendig ist. Hierbei sind Dauerschuldverhältnisse besonders zu beachten (bspw. Lagerung, Schliessfächer etc.). Grds. ist eine regelmässige Löschung der Daten vorgesehen, die für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Hiervon ausgenommen sind Daten, deren (befristete) Weiterverarbeitung u.a. zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

» Einhaltung/Beachtung handels- und steuerrechtlicher und sonstiger Aufbewahrungs/-Dokumentationsfristen: bspw. das schweizerische Obligationenrecht (OR), die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV), das Geldwäschereigesetz (GwG), das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), das Bundesgesetz über die Stempelabgaben und das Verrechnungssteuergesetz (StG), das Mehrwertsteuergesetz (MWStG), das Geldwäschereigesetz (GwG):

- » Wahrung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften;
- » Verteidigung oder Ausübung von Rechtsansprüchen (gerichtlich oder aussergerichtlich);
- » Rechtsmittelfristen;
- » Allgemeiner Hinweis: Gem. Art. 127 ff. des Obligationenrechts (OR) verjähren Forderungen grds. mit Ablauf von fünf bis zehn Jahren.

Ihre Rechte bzgl. Ihrer personenbezogenen Daten / Personendaten:

Sie haben

- » u.a. das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO bzw. Art. 25 DSG iVm. Art. 16 ff. DSV) und
- » das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO bzw. Art. 32 Abs. 1 DSG bzw. ein Bestreitungsvermerk gem Art. 32 Abs. 3 DSG) oder
- » Löschung (Art. 17 DSGVO, "Recht auf Vergessenwerden" bzw. Klage auf Löschung/Vernichtung nach Art. 32 Abs. 2 a) DSG iVm. ZGB) oder
- » auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO bzw. Klage auf Verbot der Datenbearbeitung Art. 32 Abs. 2 a) DSG) oder
- » das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO, vgl. ausführlicher Hinweis Widerspruchsrecht unten bzw. Klage auf Verbot einer bestimmten Verarbeitung oder Bekanntgabe gem. Art. 32 Abs. 2 DSG).
- » sowie soweit anwendbar das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO bzw. Recht auf Datenherausnahe oder - übertragung gem Art. 28 DSG iVm. Art. 20 ff. DSVI sowie
- ausgabe oder übertragung gem. Art. 28 DSG i Vm. Art. 20 ff. DSV) sowie

 » letztlich bei Klage das Verlangen zur Veröffentlichung/Mitteilung an Dritte der Entscheidung/Urteils betr.

 Berichtigung, Löschung/Vernichtung, Verbot der Bearbeitung/Bekanntgabe und/oder des Bestreitungsvermerks (vgl. Art. 32 Abs. 4 DSG).
- » ein Recht auf Beschwerde sofern auf Sie anwendbar bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- » das Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 c) DSGVO). Gleiches gilt für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor dem In-Kraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (d.h. vor dem 25. Mai 2018), der pro aurum gegenüber abgegeben wurden. Der Widerruf entfaltet seine Wirkung dergestalt, dass Datenverarbeitungen, die bis zum Widerruf erfolgt sind, in ihrer Rechtmässigkeit hiervon nicht berührt werden. Einen Widerruf können Sie per E-Mail an datenschutz@proarum.ch oder per Post an oben genannte Kontaktadresse der pro aurum übersenden.

Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Datenbereitsstellung:

Bestimmte personenbezogene Daten sind für den Vertragsabschluss erforderlich. Konkret müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die für den Eintritt bzw. die Aufnahme und

Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Im Falle einer Nichtbereitstellung dieser Daten wird pro aurum regelmässig keine vertragliche Beziehung schließen können, oder muss die Ausführung eines Auftrages ablehnen bzw. wird einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und diesen (eventuell) beenden müssen.

Spezifisch die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes (GwG) verpflichten uns, Sie vor Begründung der Geschäftsbeziehung bspw. anhand Ihres gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (Pass/Personalausweis) zu identifizieren und dabei Ihren Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift sowie Ausweisdaten etc. zu erheben und festzuhalten. Gleiche Pflicht gilt bei juristischen Personen, Personengesellschaften (bzgl. Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift Sitz oder Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzlichen Vertreter) oder für einen wirtschaftlichen Berechtigten bzw. Kontrollinhaber. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen sind Sie verpflichtet, uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung diesbzgl. Änderungen, sind diese der pro aurum unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie sich weigern, diesen Pflichten nachzukommen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

$Stattfinden\ einer\ automatisierten\ Entscheidungsfindung\ einschliesslich\ Profiling:$

Gemäss Art. 22 DSGVO bzw. Art. 25 Abs. 2 f) DSG haben Sie grds. das Recht (sofern ein solches Verfahren überhaupt stattfindet/eingesetzt wird), nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschliesslich Profiling – beruhenden Entscheidung mit Rechts- oder Beeinträchtigungswirkung unterworfen zu werden. "Profiling" ist (gem. Definition von Art. 4 Nr. 4 DSGVO bzw. Art. 5 Abs. f) DSG) jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Das Recht gem. Art. 22 DSGVO gilt u.a. nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages grundsätzlich keine auf einer automatisierten Verarbeitung oder Profiling beruhenden Entscheidungsfindung nutzen. Wir werden Sie gesondert informieren aufgrund gesetzlicher Vorgabe, sollten wir solch vorgenannte Verfahren in Einzelfällen ggf. einsetzen.

Sonstiges

Bei Fragen und Auskunftsbegehren zum Datenschutz können Sie sich gerne direkt an uns per E-Mail (datenschutz@proarum.ch) oder per Post an vorgenannte Adresse wenden.

Weitere Informationen zu Datensicherheit und zum Datenschutz finden Sie in unserer **Datenschutzerklärung** (**DSE**). Diese (und deren etwaige Aktualisierungen) können über die Website der pro aurum jederzeit eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: https://www.proaurum.ch/datenschutz

HINWEIS über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Sie haben als betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von:

» Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder

» Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung)

erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Abs. 4 DSGVO.

Wird von Ihnen ein Widerspruch eingelegt, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Direktwerbung (Art. 21 Abs. 2 DSGVO)

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

 $Widersprechen \, Sie \, der \, Verarbeitung \, f \ddot{u}r \, Zwecke \, der \, Direktwerbung, so \, werden \, wir \, Ihre \, personenbezogenen \, Daten \, nicht \, mehr \, f \ddot{u}r \, diese \, Zwecke \, verarbeiten.$

Adressat und Form des Widerspruchs:

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums ausgeübt werden und sollte gerichtet werden an

pro aurum Schweiz AG Datenschutz Weinbergstrasse 2 CH-8802 Kilchberg (ZH), Schweiz

E-Mail: datenschutz@proaurum.ch